Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Einbeziehung eines Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie von Personen mit auf einer psychischen Störung basierenden Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden schnell und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie den örtlichen Gesundheitsbehörden vorliegen können.

B. Lösung; Nutzen

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizei und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsbehörden eingeführt. Außerdem wird die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses für alle Personen, die erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, verpflichtend. Hierdurch soll die Erkenntnislage der Waffenbehörden noch weiter verbessert werden. Diesem Zweck dient auch die Änderung des § 4 Absatz 5 des Waffengesetzes, wonach die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Antragstellers und Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis erleichtert wird. Darüber hinaus werden die Wohlverhaltensfristen in § 5 um jeweils fünf Jahre erhöht, wodurch die Entwaffnung von Extremisten durch die Übermittlung verwertbarer Daten durch die Verfassungsschutz- an die Waffenbehörden verbessert wird.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht der nach den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes zu beteiligenden Behörden zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, Bundespolizei und Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt. In den Regelungen des neu eingefügten § 6c sowie den Änderungen des § 17 Absatz 1 Bundesjagdgesetz wird festgeschrieben, dass die Waffenbehörden für die Zuverlässigkeitsüberprüfung auch von Jagdscheininhabern zuständig sind und relevante Erkenntnisse an die Jagdbehörden zu übermitteln haben.

Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert, indem noch wirksamer als bislang verhindert wird, dass unzuverlässige oder ungeeignete Personen in den Besitz legaler Waffen gelangen bzw. diese behalten können.

Neben den Änderungen bei der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 des Waffengesetzes vorgenommen, die es inländischen Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden erleichtert.

Außerdem wird durch eine Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG neben dem Führen auch der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft; selbiges gilt für Armbrüste. Um eine Kriminalisierung bestimmter bislang legaler Verhaltensweisen zu vermeiden, werden Altfall- und Übergangsregelungen eingeführt.

Durch Änderungen in § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes sowie in § 40 Absatz 3 des Waffengesetzes wird es Jägern zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und bestimmter invasiver Arten ermöglicht, Nachtziel- und Nachtsichtgeräte einschließlich Infrarotaufhellern sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu nutzen. Flankierend wird durch die Änderung in § 15 Bundesjagdgesetz festgeschrieben, dass Kenntnisse über die nunmehr zulässige Technik in der Jägerprüfung zu vermitteln sind.

Durch das Verbot kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Feuerwaffen soll die Verfügbarkeit dieser Waffen verringert werden. Diese Waffen wirken besonders anziehend auf bestimmte Personenkreise und Tätergruppen, welche für Amok- und Terrortaten eine hohe Relevanz aufweisen. Die terroristischen Anschläge von Utoya, Norwegen sowie Christchurch, Neuseeland, wurden mit solchen Waffen verübt. Wegen der Manifeste der Täter im Internet ist eine Nachahmung nicht auszuschließen.

Weiterhin wird durch die Einführung des § 27 Absatz 2a WaffG das Schießen auf ortsfesten Schießstätten mit erlaubnispflichtigen Waffen für Jedermann reglementiert, um den Gefahren, die mit dem uneingeschränkten Gebrauch von Schusswaffen einhergehen, Rechnung zu tragen.

Ebenso leistet die Einführung einer erneuten Waffenamnestie in § 58 Absatz 28 einen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, da dadurch das Gesamtaufkommen illegaler Waffen verringert werden wird.

C. Alternativen

Keine.

Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen zum Teil nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von rund 544 000 Euro sowie ab dem Jahr 2023 jährliche Ausgaben in Höhe von 1,004 Millionen Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Für die Bundespolizei entsteht durch das Gesetz personell ein dauerhafter Mehrbedarf von zwei Planstellen mD. Der Mehrbedarf für die Bundespolizei soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Die entstehenden Mehraufwände sind in den betroffenen Einzelplänen jeweils gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

|  |  |
| --- | --- |
| Veränderungen des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden): | **741 580** |
| Veränderungen des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):  | **13 533** |
| Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):  | **7 444 000** |
| Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):  | **148 588** |

Insbesondere aufgrund der Nachweispflicht einer zulässigen Waffennutzung auf Schießständen, des Wegfalls der Altersgrenze bei der verpflichtenden Vorlage eines Zeugnisses über die geistige Eignung und des Bedarfs eines Kleinen Waffenscheins für den Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Armbrüsten entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 741 580 Stunden und ein Sachaufwand von rund 13 533 000 Euro. Einmalig fallen ein Zeitaufwand von 7 444 000 Stunden und ein Sachaufwand von rund 148 588 000 Euro an, beinahe ausschließlich für den Nachholbedarf Kleiner Waffenscheine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

|  |  |
| --- | --- |
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro): | **3 757** |
| davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro): | **0** |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro): | **4 709** |
| davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro): | **4 468** |
| davon Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen (in Tsd. Euro): | **241** |

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 3 757 000 Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 4 709 000 Euro. Darunter sind 4 468 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht und 241 000 Euro der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus. Der laufende Aufwand ergibt sich aus Waffenerlaubniskontrollen in Schießständen und der einmalige Aufwand entsteht durch das Einstufungsverfahren kriegsähnlicher Waffen und sich daraus ergebenden Konsequenzen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

|  |  |
| --- | --- |
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):  | **15 190** |
|   | davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):  | **1 370** |
|   | davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):  | **13 820** |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):  | **78 728** |
|   | davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):  | **60 930** |
|   | davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):  | **17 798** |

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15 190 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 78 728 000 Euro. Davon entfallen 1 370 000 Euro jährlicher und 60 930 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf den Bund und 13 820 000 Euro jährlicher und 17 798 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen). Die Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands basiert hauptsächlich auf den neu abzufragenden Behörden im Rahmen der Prüfungen auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, die Erteilung Kleiner Waffenscheine und die Ausstellung von Nachweisen, dass kein Waffenverbot vorliegt, um Schießstände betreten zu dürfen. Der einmalige Aufwand ist insbesondere auf das Einstufungsverfahren bezüglich kriegsähnlicher Waffen und die damit zusammenhängende Bearbeitung von Anträgen gemäß § 40 Abs. 4 WaffG, die Erteilung Kleiner Waffenscheine und die Entgegennahme von Waffen aufgrund der Waffenamnestie und Rückgabe von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Armbrüsten zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 6 folgende Angaben zu den §§ 6a bis c eingefügt:

„§ 6a Nachbericht

§ 6b Mitteilungspflichten anderer Behörden

§ 6c Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden“.

* + - 1. Dem § 2 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach Absatz 5 zuständige Behörde ist befugt, von Amts wegen Einstufungsentscheidungen für Modellreihen von Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.3 zu treffen. Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

* + - 1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
		1. „ Die zuständige Behörde kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Sie kann in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Erlaubnisinhabers anordnen.“
			1. § 5 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 letzter Halbsatz wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
				2. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ ersetzt.
				3. In Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz, in Nummer 3 erster Halbsatz und in Nummer 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
				4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

* + - 1. „ die Stellungnahmen der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes sowie der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamtes, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die zuständige Behörde der Landespolizei oder die zentrale Polizeidienststelle oder das zuständige Landeskriminalamt und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde schließen in ihrer Stellungnahme das Ergebnis der von ihnen vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein.“

In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Tatsachen bekannt sind“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ ersetzt.

Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

* + - 1. § 6 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ ersetzt.
				2. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der folgenden Behörden ein, ob dort Erkenntnisse nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen:

* + - 1. der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes,
			2. der Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland der betroffenen Person, beschränkt auf die letzten fünf Jahre vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung,
			3. der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde,
			4. des Zollkriminalamts,
			5. der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Gesundheitsbehörde sowie
			6. der Gesundheitsbehörden, die für die inländischen Wohnsitze zuständig sind, die die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung innehatte.“
				1. In § 6 Absatz 3 Satz 1werden die Wörter „Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
			7. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis c eingefügt:

„§ 6a

Nachbericht

* + 1. Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, Ausstellungsdatum sowie Befristung der Erlaubnis, Art der Erlaubnis, Behördenkennziffer der anfragenden Behörde sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
		2. Erlangen die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder erlangen die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, so sind sie zum Nachbericht verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Daten zu speichern sind oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.
		3. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg, so hat sie die nach den Absätzen 1 und 2 zum Nachbericht verpflichteten Behörden mit Angabe des Grundes hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich von diesen Behörden zu löschen. Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die zuständige Behörde, zu löschen.

§ 6b

Mitteilungspflichten anderer Behörden

Erlangen andere als die in den §§ 5 und 6 genannten Behörden Kenntnis vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass eine Person nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 verfügt oder dass bei dieser Person aufgrund einer psychischen Störung eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung oder Wahnvorstellungen bestehen, so informieren sie die örtliche Waffenbehörde zur Prüfung, ob die betroffene Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Hierzu darf die andere Behörde, soweit bekannt, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der betroffenen Person an die örtliche Waffenbehörde übermitteln. Die örtliche Waffenbehörde bestätigt den Eingang. Ist die örtliche Waffenbehörde nach Satz 1 nicht die nach § 49 für die betreffende Person zuständige Waffenbehörde, so übermittelt sie die von der anderen Behörde empfangenen Daten unverzüglich an die zuständige Waffenbehörde; die von der anderen Behörde empfangenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Ergibt die Prüfung der zuständigen Waffenbehörde, dass die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat, übermittelt die andere Behörde der zuständigen Waffenbehörde auf deren Ersuchen unverzüglich ihre Erkenntnisse nach Satz 1 über diese Person. Ist die betreffende Person kein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, hat die Waffenbehörde die empfangenen personenbezogenen Daten unverzüglich nach der Prüfung zu löschen.

§ 6c

Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden

Stellt die Waffenbehörde fest, dass eine Person mit besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen als Jäger (Bedürfnisgrund) die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 oder die persönliche Eignung nach § 6 nicht mehr besitzt, so informiert die Waffenbehörde die zuständige Jagdbehörde hierüber unverzüglich.“

* + - 1. In § 10 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zum“ die Wörter „Erwerb, Besitz und“ und nach dem Wort „Signalwaffen“ die Wörter „sowie zum Erwerb und Besitz von Armbrüsten“ eingefügt.
			2. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personen, die nicht Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, ist das Schießen auf ortsfesten Schießstätten nur gestattet mit:

* + - 1. Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnisfrei ist,
			2. den in § 14 Absatz 6 genannten erlaubnispflichtigen Schusswaffen,
				1. sofern es sich um mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) handelt oder
				2. sofern es sich um Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner und maximaler Ladekapazität von zwei Schuss handelt oder
				3. sofern es sich um andere genannte Waffen für Munition mit Randfeuerzündung bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 lr.) handelt, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt.

Für das Schießen mit anderen als den in Satz 1 genannten Waffen hat die Person dem Schießstättenbetreiber oder der verantwortlichen Aufsichtsperson nachzuweisen, dass sie Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder nicht mit einem Waffenverbot nach § 41 belegt ist. In Fällen des Satzes 2 ist der Schießstättenbetreiber oder die verantwortliche Aufsichtsperson verpflichtet, sich zur Überprüfung der Identität der Person einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen. Personen, die mit einem Waffenverbot belegt sind, ist das Schießen auf Schießstätten untersagt.“

* + - 1. Dem § 36 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Sofern der Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen diese nicht im Zuständigkeitsbereich der nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a zuständigen Behörde verwahrt, hat diese die für den Verwahrungsort zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.“

* + - 1. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
				1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben, soweit die Verwendung nicht nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes verboten ist.“

* + - * 1. In Satz 5 werden die Wörter „Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen“ durch die Wörter „Gegenständen nach Satz 4“ ersetzt.
			1. Dem § 43 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nicht entgegen. Die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und 6 genannten Gesundheitsbehörden haben der zuständigen Behörde auf Ersuchen die Erkenntnisse mitzuteilen, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 begründen.“

* + - 1. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Waffenerlaubnisbehörden übermitteln diese Daten an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden.“

* + - 1. In § 48 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“ ersetzt.
			2. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
				1. Nach der Angabe „1.2.1.1“ wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
				2. Nach der Angabe „1.2.1.2“ wird die Angabe „oder 1.2.1.3“ eingefügt.
			3. § In 55 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bedienstete anderer Staaten“ die Wörter „sowie von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen“ und nach den Wörtern „die zwischenstaatliche Vereinbarung“ die Wörter „, die Vereinbarung mit der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung“ eingefügt.
			4. Dem § 58 werden nach Absatz 23 folgende Absätze 24 bis 28 angefügt:

* + 1. „ Hat jemand am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] eine Feuerwaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.3 besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Feuerwaffe nicht wirksam, wenn er diese Waffe so verändert, dass sie nicht mehr ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, sie unbrauchbar macht, einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.
		2. Wer eine am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] unerlaubt besessene Waffe bis [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes plus 18 Monate] unbrauchbar macht, einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens oder unerlaubten Verbringens bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn
			1. vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
			2. der Verstoß im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Für Personen, die nach Satz 1 nicht bestraft werden, bleibt der unerlaubte Erwerb, der unerlaubte Besitz, das unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.

* + 1. Bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ist jedermann, in dessen Besitz sich eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe oder eine Armbrust befindet, verpflichtet, den Besitz bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und gleichzeitig einen Kleinen Waffenschein zu beantragen. Dies gilt nicht für Personen, die eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bereits vor dem 1. Januar 2000 besessen haben. Unbenommen bleibt Personen, die im Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen oder Armbrüsten sind, die Möglichkeit, diese bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.
		2. Personen, die bereits eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2 und 2.1 haben, sind verpflichtet, die Sachkundeprüfung für das Führen bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nachzuholen und dies der für sie zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Unbenommen bleibt Personen, die im Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff-und Signalwaffen sind, die Möglichkeit, diese bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Die Verpflichtung zum Nachholen der Sachkundeprüfung gilt auch für Personen, die im Besitz einer Armbrust sind. Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 gelten entsprechend.
		3. Wer eine am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenunddreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum [Einsetzen: Datum des letzten Tages des neunundvierzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Waffen oder Munition, bleiben für die Personen, die die Gegenstände nach Satz 1 einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.“
			1. In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird nach Nummer 1.6.3 folgende Nummer 1.7 eingefügt:

„1.7 kriegswaffenähnliche halbautomatische Feuerwaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorrufen.“

* + - 1. Anlage 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
				1. Nach Nummer 1.2.1.2 wird folgende Nummer 1.2.1.3 eingefügt:

„1.2.1.3 kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.7“.

* + - 1. Anlage 2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
				1. Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1.3, 1.4 und 1.8 werden aufgehoben.

Die Nummern 1.5 bis 1.7 werden die Nummern 1.3 bis 1.5 und die Nummern 1.9 bis 1.10 werden die Nummern 1.6 bis 1.7.

Die Nummer 3.2 wird aufgehoben; die Nummer 3.3 wird die Nummer 3.2.

Die Nummer 4.2 wird aufgehoben.

Die Nummer 7.7 wird aufgehoben.

* + - * 1. Unterabschnitt 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Sachkunde-,“ wird gestrichen.

Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 4 bis 5“ ersetzt.

In Nummer 2.1 wird die Angabe „Nr. 1.3“ durch die Angabe „Nummer 7.2“ ersetzt.

Nach Nummer 2.1 wird folgende Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2 Armbrüste“.

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 15 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen)“ durch die Wörter „, Handhabung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie Nachtziel- und Nachtsichtgeräten und Kurzwaffen“ ersetzt.
			2. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind.“

* + - 1. In § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden nach der Angabe „fangen;“ die Wörter „das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;“ angefügt.
1.

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
				1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
				2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

* + - 1. „ über die sichere Handhabung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten zum Verschießen der Kartuschen- bzw. pyrotechnischen Munition.“
			2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
			3. „ der zur Vorlage eines Gutachtens verpflichtet ist, weil er erstmalig eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,“.

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
			2. Nach Buchstabe g wird der folgende Buchstabe h eingefügt:

„h) § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 des Waffengesetzes;“.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am … [einsetzen: erster Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Einbeziehung eines Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden zeitnah und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie bei den örtlichen Gesundheitsbehörden vorliegen können.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizei und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsbehörden eingeführt. Außerdem wird die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses für alle Personen, die erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, verpflichtend. Hierdurch soll die Erkenntnislage der Waffenbehörden noch weiter verbessert werden. Diesem Zweck dient auch die Änderung des § 4 Absatz 5 des Waffengesetzes, wonach die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Antragstellers und Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis erleichtert wird. Darüber hinaus werden die Wohlverhaltensfristen in § 5 um jeweils fünf Jahre erhöht, wodurch die Entwaffnung von Extremisten durch die Übermittlung verwertbarer Daten durch die Verfassungsschutz- an die Waffenbehörden verbessert wird.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht der nach den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes zu beteiligenden Behörden zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde und Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt. In den Regelungen des neu eingefügten § 6c sowie den Änderungen des § 17 Absatz 1 Bundesjagdgesetz wird festgeschrieben, dass die Waffenbehörden für die Zuverlässigkeitsüberprüfung auch von Jagdscheininhabern zuständig sind und relevante Erkenntnisse an die Jagdbehörden zu übermitteln haben.

Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert, indem noch wirksamer als bislang verhindert wird, dass unzuverlässige oder ungeeignete Personen in den Besitz legaler Waffen gelangen bzw. diese behalten können.

Neben den Änderungen bei der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 des Waffengesetzes vorgenommen, die es inländischen Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden erleichtert.

Außerdem wird durch eine Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG neben dem Führen auch der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft; selbiges gilt auch für Armbrüste. Um eine Kriminalisierung bestimmter bislang legaler Verhaltensweisen zu vermeiden, werden Altfall- und Übergangsregelungen in § 58 Absatz 25 bis 27 eingeführt.

Durch Änderungen in § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes sowie in § 40 Absatz 3 des Waffengesetzes wird es Jägern zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und bestimmten invasiven Arten ermöglicht, Nachtziel- und Nachtsichtgeräte einschließlich Infrarotaufhellern sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu nutzen. Flankierend wird durch die Änderung in § 15 Bundesjagdgesetz festgeschrieben, dass Kenntnisse über die nunmehr zulässige Technik in der Jägerprüfung zu vermitteln sind.

Durch das Verbot kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Feuerwaffen soll die Verfügbarkeit dieser Waffen verringert werden. Diese Waffen wirken besonders anziehend auf bestimmte Personenkreise und Tätergruppen, welche für Amok- und Terrortaten eine hohe Relevanz aufweisen. Die terroristischen Anschläge von Utoya, Norwegen sowie Christchurch, Neuseeland, wurden mit solchen Waffen verübt. Wegen der Manifeste der Täter im Internet ist eine Nachahmung nicht auszuschließen.

Weiterhin wird durch die Einführung des § 27 Absatz 2a WaffG das Schießen auf ortsfesten Schießstätten mit erlaubnispflichtigen Waffen für Jedermann reglementiert, um den Gefahren, die mit dem uneingeschränkten Gebrauch von Schusswaffen einhergehen, Rechnung zu tragen.

Ebenso leistet die Einführung einer erneuten Waffenamnestie in § 58 Absatz 28 einen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, da dadurch das Gesamtaufkommen illegaler Waffen verringert werden wird.

1. Alternativen

Keine.

Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen zum Teil nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesjagdgesetz (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für das Bundesverfassungsschutzgesetz (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 71 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

1. Gesetzesfolgen
	1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Mit dem Entwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Waffenbesitz insbesondere von Extremisten sowie Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung wirksamer unterbunden wird. Dies trägt dazu bei, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch den Missbrauch von Schusswaffen reduziert wird. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelnen:

Für Tätigkeiten der ZEDA (Zentrale Stelle für Sicherheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen) besteht ab dem Inkrafttreten ein jährlicher dauerhafter Bedarf an 6 Planstellen mD und 4 Planstellen gD.

Hieraus ergeben sich im Jahr 2022 Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds) in Höhe von rund 336 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von rund 671 000 Euro.

Zusätzlich fallen für die Beamten personalbezogene Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) im Jahr 2022 in Höhe von rund 124 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich rund 249 000 Euro an.

Außerdem fallen jährlich Portokosten in Höhe von 84 000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Für die Bundespolizei entsteht durch das Gesetz personell ein dauerhafter Mehrbedarf von 2 Planstellen mD.

Der Mehrbedarf der Bundespolizei soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Die entstehenden Mehraufwände sind in den betroffenen Einzelplänen jeweils gegenzufinanzieren.

**4. Erfüllungsaufwand**

Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes.

* + 1. **a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

***Vorgabe 1: Zulassung kriegsähnlicher Waffen; § 2 Absatz 6 i. V. m. § 58 Absatz 24 WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 135 000 | 120 | 8,5 | 270 000 | 1 148 |

Kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen sollen künftig verboten werden. Dabei kommt es auf die Optik an, die in jedem Einzelfall vom BKA geprüft werden muss. Sollte das BKA eine Waffe als kriegswaffenähnlich einstufen, können Bürgerinnen und Bürger die Waffe unbrauchbarmachen, sie abgeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 beantragen.

Das Ministerium erwartet, dass 225 000 kriegsähnliche Waffen in Deutschland in Umlauf sind. All diese müssten also beim BKA eingestuft werden. Zur Sicherheit, dass die eigene Waffe nicht kriegswaffenähnlich ist, könnte es auch mehr Einstufungsverfahren geben, andererseits wird nicht jeder mit einer kriegsähnlichen Waffe eine Einstufung beantragen, sodass die Fallzahl als Ausgangspunkt genutzt wird. Von den 225 000 Waffen sind nach Schätzung des Ministeriums 60 % in den Händen von Privatleuten. 135 000 (225 000 \* 0,6) Personen müssen also eine Einstufung beantragen, welche vermutlich positiv ausfällt. Dann müsste die Waffe entweder entsorgt werden – was angesichts der Alternativen nicht angenommen wird – oder es wird ein Antrag nach § 40 Absatz 4 gestellt, was vom Ministerium in allen Fällen erwartet wird, um der Unbrauchbarmachung zu entgehen. Es wird jedoch auch vom Ministerium erwartet, dass die Anträge keinen Erfolg haben, da die Ausnahmegründe Wissenschaft, Kulturhistorik und öffentliche Sicherheit maßgeblich nicht zutreffen werden. Darum erfolgt danach die Gelbmarkierung in allen 135 000 Fällen.

Der Zeitaufwand für die Beantragung zur Einstufung wird auf 60 Minuten geschätzt (siehe zeitliches Mittel aus den Identifikationsnummern 200611230853007 und 200611230853008 auf ondea.de – für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft wird vom gleichen Zeitaufwand ausgegangen). Für die Beantragung gemäß § 40 Absatz 4 werden 45 Minuten erwartet (siehe zeitliches Mittel aus den Identifikationsnummern 2006112308594121 und 2006112308594122 auf ondea.de – für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft wird vom gleichen Zeitaufwand ausgegangen). Für die Gelbmarkierung wird mit 15 Minuten für die Bestellung und das Auftragen auf die Waffe sowie mit 5 Euro für die Farbe und 3,50 Euro Versandkosten gerechnet. Insgesamt ergeben sich so 120 Minuten Zeitaufwand und 8,50 Euro Sachkosten.

Zeit- und Sachkosten über alle Fälle ergeben 270 000 Stunden Zeitaufwand (135 000 \* 120 / 60) und 1,148 Millionen Euro Sachkosten (135 000 \* 8,5) für Bürgerinnen und Bürger.

***Vorgabe 2: Persönliches Erscheinen für die Waffenerlaubnis auf Anordnung; § 4 Absatz 5 WaffG***

Antragstellende, die entweder erstmalig Zugang zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition begehren oder bereits Inhaberinnen oder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind und eine weitere Erlaubnis begehren, können zukünftig angewiesen werden, persönlich zu erscheinen. Für Personen, welche bereits eine Erlaubnis besitzen, soll weiterhin nur in begründeten Einzelfällen ein persönliches Erscheinen angeordnet werden können.

Nach Auskunft einer Waffenbehörde wird bereits jetzt immer das persönliche Erscheinen angeordnet, um z. B. die physische Verfassung überprüfen zu können. Daher wird nicht von neuen Fällen und einer damit verbundenen Veränderung des Erfüllungsaufwandes ausgegangen.

***Vorgabe 3: Vorlage eines Zeugnisses über die geistige Eignung; § 6 Absatz 3 WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 50 000 | 300 | 200 | 250 000 | 10 000 |

Antragstellende haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen. Zuvor mussten dies nur unter 25-Jährige einreichen.

Nach Auskunft einer Waffenbehörde sind etwa 75 % der Antragstellenden 25 Jahre alt oder älter. Eine Hochrechnung auf Basis der Daten zum Bezirk dieser Waffenbehörde ergab, dass es jährlich schätzungsweise 67 000 erstmalige Erteilungen gibt, wovon etwa 50 000 Fälle (67 000 \* 0,75) vom Wegfall der Altersbeschränkung betroffen wären.

Laut einer Waffenbehörde und weiterer Recherchen ist für die Antragstellenden von einem Zeitaufwand von 5 Stunden (Besprechung, Befragung und Ausfüllen von Frageböge bei einer Ärztin oder einem Arzt) und Kosten von etwa 200 Euro (einschließlich der Anfahrtskosten zum Arzt) für das ärztliche Gutachtungsverfahren auszugehen.

Bei 50 000 Fällen pro Jahr ergibt sich somit für die Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand von insgesamt etwa 250 000 Stunden (50 000 \* 300 / 60). Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro (50 000 \* 200).

***Vorgabe 4: Beantragung einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen; § 10 WaffG i. V. m. § 5 WaffG Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2***

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| -12 600 | 52 | 3,10 | -10 920 | -39 |

Die Wohlverhaltensfristen in § 5 WaffG werden um 5 Jahre erhöht. Das bedeutet, dass nun Verurteilte nach 15 statt 10 Jahren und Mitglieder verbotener Vereine erst nach 10 statt 5 Jahren wieder als zuverlässig im Sinne des § 5 WaffG gelten und somit wieder eine Waffe erwerben, besitzen und führen dürfen. Der Erfüllungsaufwand entfällt in den 5 Jahren, in denen sie keinen Antrag stellen können.

Ausgehend von 750 000 Waffenscheinbesitzerinnen und -besitzern nach dem Nationalen Waffenregister zum Dezember 2021 und 700.000 Verurteilten pro Jahr (Fachserie 10, Reihe 3, 2021, Seite 16), deren Anteil an der Gesamtbevölkerung 0,84 % (700 000 / 83 000 000) beträgt, kann von 6 300 Personen (750 000 \* 0,0084) ausgegangen werden, welche 5 Jahre länger keinen Antrag stellen können. Da Waffenscheine maximal drei Jahre gültig sind, ist im Zeitraum von 5 Jahren mit 2 Anträgen pro Person zu rechnen, also bei insgesamt 12 600 Personen. Die Zahl der Verbote von Vereinen fällt dagegen nicht ins Gewicht und wird vernachlässigt. Da Waffenbesitzkarten usw. nur einmal erworben werden müssen, sorgen höhere Wohlverhaltensfristen nur für eine zeitliche Verschiebung der Beantragung dieser nach hinten, weshalb diese Fälle nicht mitbetrachtet werden.

Da die Sachkunde und Feststellung der persönlichen Eignung nur einmal erfolgen muss, handelt es sich bei den höheren Wohlverhaltensfristen hier ebenso nur um eine zeitliche Verzögerung, weshalb nur der Aufwand für das Stellen des Antrags berücksichtigt wird. Dieser beträgt nach Bürgervorgabe 5 52 Minuten und verursacht 3,10 Euro Sachkosten (der verhältnismäßig kleine Anteil an Großen Waffenscheinen wird dabei vernachlässigt).

Bei 12 600 Fällen pro Jahr ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger somit ein verringerter Zeitaufwand von insgesamt etwa 10 920 Stunden (12 600 \* 52 / 60) und Ersparnisse in Höhe von insgesamt rund 39 000 Euro (12 600 \* 3,1).

***Vorgabe 5: Erlangung eines Kleinen Waffenscheins; § 10 Absatz 4 WaffG i. V. m. § 58 Absatz 25 und 26***

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 325 000 | 1 312 | 453,10 | 7 100 000 | 147 300 |

Nach dem neuen § 58 Absatz 25 ist jeder, in dessen Besitz sich eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe befindet (SRS-Waffen), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verpflichtet, den Besitz bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und einen Kleinen Waffenschein zu beantragen, bei dem fortan auch die Sachkunde nachgewiesen werden muss (§ 58 Absatz 26). Dies gilt nicht für Personen, die eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bereits vor dem 1. Januar 2000 besessen haben. § 10 Absatz 4 Satz 4 schreibt nun auch einen Kleinen Waffenschein für Armbrüste vor.

Es wird angenommen, dass die Anzeigepflicht zusammen mit der Beantragung des Kleinen Waffenscheins geschieht und keinen gesonderten Erfüllungsaufwand verursacht.

Der Zeit- und Sachkostenaufwand setzt sich maßgeblich aus dem Einreichen des amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung (vgl. Bürgervorgabe 3), der Sachkundeprüfung, der Antragstellung selbst sowie der Anfahrt zur Waffenbehörde zusammen. Für den Sachkundelehrgang ist nach eigenen Recherchen und der Auskunft einer Waffenbehörde mit Kosten von etwa 250 Euro sowie mit einem Zeitaufwand von 16 Stunden zu rechnen. Für die Beantragung des Kleinen Waffenscheins wird laut Zeitwerttabelle der Bürgerinnen und Bürger gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend nur als „Leitfaden“ bezeichnet), Seite 53, ein Zeitaufwand von insgesamt 30 Minuten pro Fall veranschlagt. Dies beinhaltet: sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen (5 Minuten), Informationen sammeln und zusammenstellen (5 Minuten), Formulare ausfüllen (15 Minuten) und Informationen an die zuständige Stelle übermitteln (5 Minuten). Bei Genehmigung durch die Behörde ist gemäß den Ausführungen in Bürgervorgabe 2 die Waffenerlaubnis vor Ort abzuholen. Waffenbehörden sind auf Kreisebene angesiedelt, sodass gemäß Leitfaden, Seite 58, den Bürgerinnen und Bürgern im Schnitt 22 Minuten Fahrtzeit und 3,10 Euro Sachkosten entstehen. Pro Fall ergibt das zusammen einen Zeitaufwand von 1 312 Minuten (300 + 960 + 30 + 22; etwa 22 Stunden) sowie 453,10 Euro Sachkosten (200 + 250 + 3,1).

Die Zahl derer, die einen Waffenschein beantragen werden, ist schwer zu bestimmen. Ende 2021 gab es nach Auskunft des Nationalen Waffenregisters 740 174 Erlaubnisse für einen Kleinen Waffenschein, also für Personen, die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen führen dürfen. Es wird angenommen, dass die gleiche Anzahl an Personen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im Besitz hat, wofür bislang kein Waffenschein benötigt wurde. Diese Personenzahl muss, um die Waffen legal behalten zu dürfen, einen Kleinen Waffenschein nachholen. Erwartet wird, dass einige von diesen Personen bereits über eine andere waffenrechtliche Erlaubnis und so bereits über ein Zeugnis über die geistige Eignung verfügen und einen Sachkundenachweis. Nach eigener Berechnung aus der Bundestagsdrucksache 19/8022 verfügt jede Waffeninhaberin und jeder Waffeninhaber über etwa 3 Erlaubnisse, weshalb die Fallzahl hier durch drei genommen wird (740 174 / 3 = rund 250 000). Laut einer befragten Waffenbehörde ist anzunehmen, dass alle Personen, die aktuell im Besitz einer Waffe sind und im Jahr 2000 bereits 18 Jahre alt waren und somit zum Erwerb einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe berechtigt waren, angeben werden, die Waffe schon vor dem Jahr 2000 erlangt zu haben. Dies träfe also auf alle Personen ab 40 Jahren zu. Da keine Informationen darüber vorliegen, wie alt Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sind, wird angenommen, dass die Hälfte der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer 40 Jahre und älter sind, sodass die Fallzahl halbiert werden kann (250 000 / 2 = 125 000). Außerdem müssen alle Besitzerinnen und Besitzer von der Rechtsänderung erfahren. Da hier von einem normkonformen Verhalten ausgegangen werden kann, ist aber anzunehmen, dass sich alle Betroffenen über die aktuelle Rechtslage informieren. Von den verbleibenden rund 125 000 wird erwartet, dass 90 % einen Waffenschein nachholen und 10 % die Waffe(n) abgeben werden. Somit ergibt sich rechnerisch eine Fallzahl von gerundet 110 000 (740 174 \* 0,33 \* 0,5 \* 0,9).

Im Deutschen Schützenbund gibt es 1,35 Millionen Sportschützinnen und -schützen und 8 diesbezügliche olympische Disziplinen, wobei in einer dieser Disziplinen Armbrüste zum Einsatz kommen, sodass mit rund 169 000 Armbrustschützinnen und -schützen zu rechnen ist. Nach Aussage eines Armbrusthändlers gibt es rund 1,75 Millionen Armbrüste in Deutschland (https://www.youtube.com/watch?v=2t6R4CUDcuQ; Minute 3:55), wobei jede Waffenbesitzerin und jeder Waffenbesitzer im Schnitt 5,65 Waffen hat (siehe Bürgervorgabe 7), was unter der Annahme, dass es alles gleiche Waffen sind, rund 310 000 Armbrustschützinnen und -Schützen ergibt. Als Mittel wird von 240 000 Armbrustschützinnen und -schützen ausgegangen. Davon 90 % (wie oben) ergeben etwa 215 000 nachzuholende Kleine Waffenscheine. Zusammen mit den 110 000 nachzuholenden Waffenscheinen aufgrund der SRS-Waffen ist mit insgesamt 325 000 Fällen zu rechnen.

Bei insgesamt 325 000 Fällen ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand für das Nachholen des Waffenscheins von gerundet 7,1 Millionen Stunden (325 000 \* 1 312 / 60). Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 147,3 Millionen Euro (325 000 \* 453,1).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl neue Waffenscheine / Verlängerung | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 4 700 | 1 312 | 453,10 | 103 000 | 2 130 |
| 115 000 | 42 | 3,10 | 80 500 | 357 |

Gemäß der Änderung des § 10 Absatz 4 WaffG erfordert nun auch der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen einen Kleinen Waffenschein statt nur das Führen dieser. Für den Waffenschein wird zudem künftig der Nachweis der Sachkunde verlangt (Änderung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2).

Dabei gibt es zwei Fallzahlen zu berücksichtigen. Die eine richtet sich nach der erstmaligen Beantragung, bei welcher mehr Unterlagen erforderlich sind als bei der zweiten Fallzahl, welche bei den Wiederholungsprüfungen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung alle drei Jahre anzuwenden ist.

Zur Ermittlung der Fallzahl für die erstmalige Beantragung werden folgende Annahmen getroffen. Zunächst für die SRS-Waffen: Nach Bürgervorgabe 3 gibt es bislang 67 000 erstmalige Anträge auf eine waffenrechtliche Erlaubnis pro Jahr. Um zu ermitteln, wie viele Kleine Waffenscheine aufgrund der geplanten Gesetzesänderung jährlich neu beantragt werden, wird der Anteil der bisherigen Kleinen Waffenscheine zu allen bisherigen waffenrechtlichen Erlaubnissen ins Verhältnis gesetzt, was etwa einem Viertel entspricht (siehe Bundestagsdrucksache 19/8022). Allerdings fallen die unten genannten Kosten bei geschätzt Zweidrittel der Personen weg, da sie bereits eine andere Waffenerlaubnis haben (vgl. einmaliger Erfüllungsaufwand). Da von den übrigen Personen viele aufgrund der neuen Erfordernis eines Kleinen Waffenscheins mit Sachkundeprüfung und Zeugnis über die geistige Eignung vom Erwerb einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe absehen könnten, wird die Fallzahl erneut halbiert. Das ergibt etwa 2.800 neue Waffenscheine im Jahr (67 000 \* 0,25 \* 0,33 \* 0,5).

Im Bereich der Armbrüste wird die Zahl der vermuteten Armbrustschützinnen und -schützen von 240 000 herangezogen und durch die Zahl der Jahre des möglichen Besitzes geteilt, was 3 810 ergibt (240 000 / 63 (= 81 Jahre Lebenserwartung minus Altersgrenze von 18 Jahren)). Aufgrund der höheren Hürden zum Halten der Armbrüste wird die Fallzahl halbiert und entspricht etwa 1 900. Zusammen mit den 2 800 Kleinen Waffenscheinen bezüglich SRS-Waffen wird hier die Fallzahl 4 700 genutzt.

Hier entstehen, wie unter dem einmaligen Erfüllungsaufwand geschildert, Zeitaufwände und Sachkosten, was multipliziert mit der Fallzahl gerundet 103 000 Stunden (4 700 \* 1 312 / 60) sowie 2,13 Millionen Euro Sachkosten (4 700 \* 453,1) ergibt.

Die zusätzliche Fallzahl bei den Wiederholungsprüfungen ergibt sich aus den 325 000 Fällen des einmaligen Erfüllungsaufwands addiert mit der steigenden Anzahl an Personen mit einem Kleinen Waffenschein von 4 700 pro Jahr. Zur pragmatischen Berechnung wird für das Jahr 2026 von rund 344 000 Fällen ausgegangen (325 000 + 4 \* 4 700), die alle drei Jahre geprüft werden müssen, also im jährlichen Schnitt 115 000 mal.

Für die Beantragung einer Verlängerung des Kleinen Waffenscheins werden gemäß dem Leitfaden, Seite 53, 20 Minuten geschätzt: Formulare ausfüllen (15 Minuten) und Informationen an die zuständige Stelle übermitteln (5 Minuten). Da die Antragstellenden bereits das Zeugnis über die geistige Eignung sowie die Sachkundeprüfung eingereicht haben und sich schon zuvor in die Rechts- und Beantragungssystematik eingearbeitet haben, entfallen hier die Schritte, wie sie noch unter dem einmaligen Erfüllungsaufwand auftauchen. Bei Genehmigung durch die Behörde ist gemäß den Ausführungen in Bürgervorgabe 2 die Waffenerlaubnis vor Ort abzuholen (wie unter dem einmaligen Erfüllungsaufwand 22 Minuten Fahrtzeit und 3,10 Euro Sachkosten). Pro Fall ergibt das zusammen einen Zeitaufwand von 42 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten. Multipliziert mit der Fallzahl ergeben sich 80 500 Stunden (115 000 \* 42 / 60) und 357 000 Euro Sachkosten (115 000 \* 3,1).

***Vorgabe 6: Nachweis beim Betreten eines Schießstands; § 27 Absatz 2a WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl Kontrollen / Nachweisbeschaffung | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 28 000 000 | 0,33 | 0 | 156 000 | 0 |
| 350 000 | 28 | 3,10 | 163 000 | 1 085 |

Personen, die auf Schießstände gehen wollen, müssen eine waffenrechtliche Erlaubnis oder bei erlaubnisfreien Waffen ein Nichtzutreffen eines Waffenverbots nachweisen. Im zweiten Fall müssen Bürgerinnen und Bürger bei der Waffenbehörde einen Nachweis beantragen, welcher ein Jahr lang gültig ist.

Ausgehend von 1,35 Millionen Sportschützinnen und -schützen, wovon schätzungsweise die Hälfte regelmäßig Schießstände besucht (700 000), ist wiederum anzunehmen, dass die Hälfte nur erlaubnisfreie Schusswaffen nutzt (51,4 % der bei Verurteilten beschlagnahmten Schusswaffen sind erlaubnisfrei), sodass 350 000 Personen nachweisen müssen, dass kein Verbot vorliegt. Von den 700 000 Besucherinnen und Besuchern wird angenommen, dass sie 40 Mal im Jahr einen Schießstand aufsuchen, was insgesamt 28 Millionen Besuchen im Jahr entspricht.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen daheim ihren Nachweis einpacken und diesen mit der Waffe im Schießstand vorzeigen. Für diesen Prozess werden 20 Sekunden geschätzt. Dies sollte auch jedes Mal nötig sein, da theoretisch neue Waffen mitgebracht werden könnten, das Personal wechseln kann und das Heraussuchen einer vor Ort hinterlegten Kopie länger dauern müsste als das Vorzeigen der mitgebrachten Dokumente. Dies ergibt insgesamt einen Zeitaufwand von etwa 156 000 Stunden (28 000 000 \* 0,3333 / 60).

350 000 Personen müssen sich jährlich einen Nachweis, dass sie über kein Waffenverbot verfügen, bei der Waffenbehörde besorgen (vgl. Bürgervorgabe 2). Dazu benötigen sie 6 Minuten vor Ort (siehe Verwaltungsvorgabe 12) sowie 22 Minuten Fahrtzeit und 3,10 Euro Sachkosten (siehe Bürgervorgabe 5). Dies ergibt rund 163 000 Stunden (350 000 \* 28 / 60) und 1,085 Millionen Euro Sachkosten (350 000 \* 3,1).

***Vorgabe 7: Abgabe von Waffen; § 58 Absatz 28 WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 45 000 | 25 | 3,10 | 74 000 | 140 |

Mit der Regelung in Absatz 28 wird eine erneute bundesweite Waffen- und Munitionsamnestie im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 aufgenommen. Ziel der Regelung ist es, die Zahl der sich in Umlauf befindlichen illegalen Waffen zu verringern, wodurch ein wahrnehmbarer Beitrag zur inneren Sicherheit geleistet werden kann. Hinzu kommen die Personen, welche über eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe verfügen und lieber die Waffe abgeben als einen Kleinen Waffenschein samt Sachkundeprüfung nachzuholen (vgl. Absatz 25 und 26 WaffG).

Die Fallzahl lässt sich wie folgt herleiten: Im Zuge der Waffenamnestie im Jahr 2009 wurden bundesweit ca. 200 000 Waffen abgegeben. Laut eigener Recherchen wurden im Rahmen der Waffenamnesie 2017/2018 deutlich weniger Waffen abgegeben als erwartet. So betrug die Zahl der 2009 in Niedersachsen abgegebenen Waffen etwa 26 600, während es 2017/2018 nur noch etwa 9 600 waren. Dies entspricht in etwa einem Anteil von nur 36 %. Anhand dieses Fallbeispiels lässt sich für Deutschland, ausgehend von den ursprünglich geschätzten 200 000 abgegebenen Waffen, eine Fallzahl von 72 000 (200 000 \* 0,36) berechnen. Da Waffenbesitzerinnen und -besitzer jedoch gemäß eigener Berechnungen anhand der Bundestagsdrucksache 19/8022 über 5,65 Waffen(-teile) verfügen, ist bei der Abgabe aller Waffen nur 12 743 Besuche bei Waffenbehörden notwendig (72 000 / 5,65). Hinzu kommt die Abgabe von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Armbrüsten. Dabei können die Berechnungsgrundlagen des einmaligen Aufwands aus Bürgervorgabe 5 genutzt werden. Wie dort beschrieben, entscheiden sich 10 % für die Abgabe der Waffen und es wird auch angenommen, dass jeder über 5,65 Waffen dieser Art verfügt, die alle abgegeben werden. Daraus ergeben sich in etwa 2 162 zusätzliche Fälle für die SRS-Waffen (740 174 \* 0,33 \* 0,5 \* 0,1 / 5,65) und 30 973 für die Armbrüste (1 750 000 Armbrüste \* 0,1 / 5,65). Zusammen ergibt das rund 45 000 Waffenrückgaben.

Für die Fahrt zur Waffenbehörde fallen wie bei Bürgervorgabe 5 im Schnitt 22 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten an und außerdem für die Abgabe der Waffen und die Aufnahme von Waffen- und Personaldaten durch die Behörde 76,5 Minuten (30 Minuten für die erste Waffe – vgl. Bundestagsdrucksache 18/11239, Seite 37 – und weitere 10 für die Dokumentation für die weiteren 4,65 Waffen). Für die 45 000 Fälle ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger daraus gerundet ein laufender Zeitaufwand von 74 000 Stunden (45 000 \* (22+76,5) / 60) und Sachkosten in Höhe von 140 000 Euro (45 000 \* 3,1).

* + 1. **b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

***Vorgabe 1: Zulassung kriegsähnlicher Waffen; § 2 Absatz 6 i. V. m. § 58 Absatz 24 WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 90 000 | 107,5 | 28,20 | 1,5 | 4 547 | 135 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 4 682 |

Dies ist die spiegelbildliche Vorgabe zu Bürgervorgabe 1. Entsprechend geht das Ministerium hier davon aus, dass sich 40 % der 225 000 Waffen in den Händen von Unternehmen befinden. In 90 000 (225 000 \* 0,4) Fällen sind also Anträge auf Einstufung und nach § 40 Absatz 4 Gelbmarkierungen notwendig.

Der Zeitaufwand für die Beantragung der Einstufung wird auf 60 Minuten und für die Beantragung gemäß § 40 Absatz 4 auf 45 Minuten geschätzt (siehe Bürgervorgabe 1). Für die Gelbmarkierung werden 2,5 Minuten für die Bestellung und das Auftragen der Farbe auf die Waffe geschätzt sowie 1,5 Euro Sachkosten für die Farbe. Der Unterschied zur Bürgervorgabe rührt aus einer größeren Bestellmenge, Routinearbeiten und der Mehrfachverwendbarkeit der gekauften Farbe (Divisor 5,65 – vergleich Bürgervorgabe 7). Pro Fall fallen so 107,5 Minuten und 1,5 Euro Sachkosten an. Der Lohnsatz wird gemäß Leitfaden Seite 59 aus den Durchschnittsangaben der Wirtschaftsabschnitte A (Jagd), G (Handel) und R (Unterhaltung/Erholung) gebildet und beträgt 28,20 Euro.

Insgesamt ergibt das 4,547 Millionen Euro Personalkosten (90 000 \* 107,5 / 60 \* 28,2), 135 000 Euro Sachkosten (90 000 \* 1,5) und zusammengenommen einen Erfüllungsaufwand von 4,682 Millionen Euro. Die Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands betrifft zu 95 % eine einmalige Informationspflicht und zu 5 % die Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen.

***Vorgabe 2: Kontrollen beim Betreten eines Schießstands; § 27 Absatz 2a WaffG***

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro)  | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 28 000 000 | 0,25 | 32,2 | 0 | 3 757 |  |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) | 3 757 |

Personen, die auf Schießstände gehen wollen, müssen eine waffenrechtliche Erlaubnis oder bei erlaubnisfreien Waffen ein Nichtzutreffen eines Waffenverbots nachweisen.

Ausgehend von 1,35 Millionen Sportschützinnen und -schützen wird angenommen, dass die Hälfte regelmäßig Schießstände besucht. Von diesen 700 000 Besucherinnen und -besuchern wird angenommen, dass sie 40 Mal im Jahr einen Schießstand aufsuchen, was insgesamt 28 Millionen Besuchen im Jahr entspricht.

Das Vorzeigen der Waffe und der Erlaubnis dafür bzw. des Nachweises, dass kein Verbot vorliegt, sollte jedes Mal nötig sein, da theoretisch neue Waffen mitgebracht werden könnten, das Personal wechseln kann und das Heraussuchen einer vor Ort hinterlegten Kopie länger dauern müsste als das Vorzeigen der mitgebrachten Dokumente. Für diese Kontrollen werden 15 Sekunden geschätzt. Als Lohnsatz werden 32,20 Euro angesetzt (Leitfaden Seite 59 aus dem Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung). Dies ergibt insgesamt einen Erfüllungsaufwand von 3,757 Millionen Euro (28 000 000 \* 0,25 / 60 \* 32,2).

* + 1. **c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Lohnsätze berechnen sich nach dem Leitfaden Seite 63.

* + - 1. ***Vorgabe 1: Zulassung kriegsähnlicher Waffen; § 2 Absatz 6 i. V. m. § 58 Absatz 24 WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 225 000 | 400 | 40,15 | 0 | 60 200 |  |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 60 200 |

Dies ist die Spiegelvorgabe zu Bürger- und Wirtschaftsvorgabe 1. Es geht also um 225 000 Waffeneinstufungen und Antragsbearbeitungen nach § 40 Absatz 4.

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einstufung wird vom BKA auf 220 Minuten geschätzt. Dabei erfolgen u. a. diese Arbeitsschritte: Vorgang inhaltlich und im Vorgangsbearbeitungssystem erfassen, Vollständigkeit des Antrags prüfen, Eingangsbestätigung versenden, Kriegswaffenähnlichkeit prüfen, Bescheid erstellen, Qualitätssicherung, Reinschrift erstellen und versenden, Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Waffenbehörde verständigen, Kostenbescheid erstellen sowie haushaltsmäßige Abrechnung. Da die Einstufung au ohne aufwändige Vorlage der Waffe erfolgen kann, wird damit nicht gerechnet, was erneute Aufwände des BKA bedeuten würde. Die Bearbeitung des § 40 Absatz 4 wird vom BKA auf 180 Minuten geschätzt. Dabei erfolgen u. a. diese Arbeitsschritte: Vorgang inhaltlich und im Vorgangsbearbeitungssystem erfassen, Vollständigkeit des Antrags prüfen, Eingangsbestätigung versenden, Zuverlässigkeitsüberprüfung, Ausnahmegenehmigung inklusive Kostenbescheid erstellen, Qualitätssicherung, Reinschrift erstellen und versenden, Waffenbehörde verständigen, haushaltsmäßige Abrechnung, ÖWS-Erfassung und Übertragung in das NWR sowie Übernahme des Vorgangs in die dauerhafte waffenrechtliche Überwachung des BKA. Zusammen ergibt das einen Zeitaufwand von 400 Minuten pro Fall. Die Aufgabe wird nach dem BKA in gleichen Teilen vom mittleren und gehobenen Dienst wahrgenommen, was einem Lohnsatz von 40,15 Euro entspricht.

* + - 1. ***Insgesamt ergibt das einen Erfüllungsaufwand von rund 60,2 Millionen Euro (225 000 \* 400 / 60 \* 40,15). Ein laufender Aufwand wird nicht erwartet, weil Waffenhersteller und -verkäufer vermutlich keine Waffen verkaufen werden, welche als kriegsähnlich eingestuft werden würden.***
			2. ***Vorgabe 2: Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 4 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG***

Der Gesetzesentwurf sieht weitere Abfragen der Waffenbehörden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) vor. Waffenbehörden müssen im Rahmen dieser Prüfung ihre Abfragen nun nicht mehr nur an die örtlichen Polizeidienststellen richten, sondern an die zuständige Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes und zusätzlich bei der Bundespolizei (BPOL), beim Zollkriminalamt (ZKA) sowie den Polizeidienststellen und Gesundheitsämtern der Wohnsitze, bei denen die Betroffenen in den letzten 5 Jahren angemeldet waren. Es wird angenommen, dass die Abfragen bezüglich Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung keinen doppelten Aufwand darstellen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 541 | 0 | - | 1 500 | 0 | 800 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 800 |

Die Abfragen wurden bislang vorwiegend automatisiert vorgenommen. Die zusätzlichen anzufragenden Behörden sollten in die IT-Anwendung aufgenommen werden können, sodass kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Allerdings muss die IT dafür einmalig umgestellt werden. Nach Schätzung einer Waffenbehörde kostet dies 1 500 Euro pro Waffenbehörde. Bei 541 Waffenbehörden ergibt das insgesamt einen Erfüllungsaufwand von gerundet 800 000 Euro (541 \* 1 500).

Laufender Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 400 000 | 20 | 35,64 | 0,5 | 4 800 | 200 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 5 000 |

Die Abfragen bei den Polizeidienststellen und Gesundheitsämtern der Wohnsitze der letzten 5 Jahre können hingegen nicht systematisch eingepflegt werden, sondern die entsprechenden Stellen müssen recherchiert und eigens angeschrieben werden. Von einer Waffenbehörde wird dafür ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall geschätzt. Die Aufgabe wird in 80 % der Fälle im mittleren Dienst (in eher ländlichen Regionen) und zu 20 % im gehobenen Dienst (in eher städtischen Regionen) ausgeführt. Nach dem Leitfaden, Seite 63, ergeben sich daraus für die Kommunalebene im Mittel ein Lohnsatz von 35,64 Euro.

Für die Fallzahlberechnung werden 955 767 Waffen(teil)besitzerinnen und Waffen(teil)besitzer in Deutschland zum Stand 31.01.2019 (laut Bundestagsdrucksache 19/8022, NWR) herangezogen. Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sind gemäß § 4 Absatz 3 WaffG mindestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu überprüfen. Somit ist eine jährliche Fallzahl von gerundet 320 000 durchgeführten Prüfungen anzunehmen. Im Jahr 2017 lag die Umzugsquote in Deutschland bei 12,5 %.[[1]](#footnote-1) Innerhalb von 5 Jahren liegt die Wahrscheinlichkeit eines Umzuges also bei durchschnittlich 62,5 %, sodass von 200 000 mal 2 (Polizeidienststellen und Gesundheitsämter) zusätzlich zu befragenden Behörden pro Jahr ausgegangen werden kann. Angenommen wird, dass von den insgesamt 400 000 Nachrichten eine Hälfte postalisch, mit einem Euro Versandkosten, und die andere Hälfte digital, ohne zusätzliche Kosten, erfolgt (Sachkosten pro Fall 0,5 Euro).

In Summe ergibt das Personalkosten in Höhe von gerundet 4,8 Millionen Euro (400 000 \* 20 / 60 \* 35,64) und Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro (400 000 \* 0,5), was insgesamt einem Erfüllungsaufwand von fünf Millionen Euro entspricht.

* + - 1. ***Vorgabe 3: Mehraufwand der IT für die Fachverfahrensentwicklung und Systembetreuung bei ZKA und BPOL im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie der Nachberichtspflicht; § 4 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 sowie § 6a WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl  | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 2 | 96 000 | 46,50 | 150 000 | 150 | 300 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 450 |

Beim ZKA entsteht nach eigener Aussage durch die geplante Änderung des Waffengesetzes (vgl. Verwaltungsvorgaben 1 und 6) in Bezug auf die bestehenden IT-Systeme (ADA und ZSKA) ein Aufwand für die Entwicklung. Die bestehenden Systeme müssen definiert, mit den Beteiligten abgestimmt und implementiert werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe geht das ZKA von einer Stelle im gehobenen Dienst für maximal ein Jahr (eine Stelle = 200 Arbeitstage \* 8 Stunden \* 60 Minuten = 96 000 Minuten; Lohnkosten 46,50 Euro gemäß Leitfaden, Seite 63) sowie von maximal 150 000 Euro Sachkosten für IT-Speicherkapazitäten aus. Mangels weiterer Informationen wird mit dem gleichen Aufwand beim der BPOL gerechnet, also die Fallzahl 2 gewählt. Daraus ergeben sich ein Personalaufwand von rund 150 000 Euro (2 \* 96 000 / 60 \* 46,5), 300 000 Euro Sachkosten (2 \* 150 000) und damit insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 450 000 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 2 | 96 000 | 46,50 | 0 | 150 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 150 |

Beim ZKA entsteht durch die geplante Änderung des Waffengesetzes in Bezug auf die bestehenden IT-Systeme (ADA, ZSKA) Aufwand für die Wartung und technische Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden. Hierfür erwartet das ZKA eine Stelle im gehobenen Dienst pro Jahr (vgl. einmaliger Aufwand). Mangels weiterer Kenntnisse wird der gleiche Aufwand auch für das BPOL angenommen, weshalb die Fallzahl 2 gewählt wird. Daraus ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 150 000 (2 \* 96 000 / 60 \* 46,5).

* + - 1. ***Vorgabe 4: Antworten des BPOL und des ZKA an die Waffenbehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 4 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG***

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um die Spiegelvorgabe zur Verwaltungsvorgabe 2, also um die Antworten auf die Anfragen der Waffenbehörden. Da Bundes- und Landesaufwand getrennt dargestellt werden müssen, wird hier zunächst nur der Bundesaufwand ausgewiesen und in Verwaltungsvorgabe 5 der Landesaufwand. Außerdem wird hier auch der Bundesaufwand in Verbindung mit Bürgervorgabe 5 und Verwaltungsvorgabe 10 angesetzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl  | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 220 000 | 2 | 38,03 | 0 | 280 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 280 |

Durch das einmalige Nachholen eines Kleinen Waffenscheins aufgrund von § 58 Absatz 25 wird, wie in Bürgervorgabe 5, eine Fallzahl von 110 000 angesetzt, welche aber aufgrund der 2 betroffenen Behörden verdoppelt werden muss (220 000 Fälle). Nach Auskunft des ZKA benötigt die Beantwortung einer Anfrage einer Waffenbehörde im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung 2 Minuten. Die Aufgabe wird zu einem Drittel vom gehobenen Dienst und zu zwei Dritteln vom mittleren Dienst ausgeführt. Dies ergibt gemäß dem Leitfaden, Seite 63, einen Lohnsatz auf Bundesebene von 38,03 Euro. Gleiche Parameter werden für die BPOL angenommen. Das ergibt insgesamt Personalkosten von gerundet 280 000 Euro (220 000 \* 2 / 60 \* 38,03).

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 725 000 | 2 | 38,03 | 0 | 920 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 920 |

Wie in Verwaltungsvorgabe 2 beschrieben, finden jährlich 320 000 Prüfungen statt. Da auf Bundesebene je Prüfung eine Abfrage an das ZKA und das BPOLP geht, ergibt das eine jährliche Zahl von 640 000 Antworten. Außerdem kommen durch die Änderung des § 10 Absatz 4 WaffG pro Jahr 42 800 neue Beantragungen von Kleinen Waffenscheinen hinzu (vgl. Bürgervorgabe 5), die wiederum wegen der 2 betroffenen Behörden mal zwei genommen werden müssen, was gerundet weitere 85 000 Fälle, also insgesamt 725 000 Fälle ergibt. Der Zeit- und Lohnansatz wird aus dem einmaligen Erfüllungsaufwand übernommen. In Summe ergeben sich gerundet 920 000 Euro Erfüllungsaufwand (725 000 \* 2 / 60 \* 38,03).

***Vorgabe 5: Antworten der Polizeistellen und Gesundheitsbehörden der Länder an die Waffenbehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 4 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG***

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um die Spiegelvorgabe zur Verwaltungsvorgabe 2, also um die Antworten auf die Anfragen der Waffenbehörden. Da Bundes- und Landesaufwand getrennt dargestellt werden müssen, wird hier nur der Landesaufwand ausgewiesen und in Verwaltungsvorgabe 4 der Bundesaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 375 | 0 | - | 1 500 | 0 | 563 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 563 |

Äquivalent zum einmaligen Aufwand der Verwaltungsvorgabe 2 wird hier für die 375 Gesundheitsbehörden eine IT-Umrüstung in Höhe von 1 500 Euro berechnet. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 563 000 Euro (375 \* 1 500).

Die zuständigen Behörden der Landespolizei, der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes der Betroffenen werden nicht erfasst, weil angenommen wird, dass sich der Erfüllungsaufwand nicht verändert, weil zuvor stattdessen die zuständigen Polizeidienststellen befragt worden sind.

Laufender Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 400 000 | 11 | 33,40 | 1 | 2 400 | 400 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 2 800 |

Hier liegt, wie in Verwaltungsvorgabe 2, eine Fallzahl von 400 000 vor. Aufgrund der Einzelanfragen und der Notwendigkeit einer sicheren Versendung an eine seriöse Quelle der sensiblen Antworten wird von einer postalischen Antwort ausgegangen (Sachkosten je Fall 1 Euro). Gemäß dem Leitfaden wird von Aufgaben mit einem Umfang von 11 Minuten pro Fall ausgegangen: formelle Prüfung und Daten sichten (5 Minuten), abschließende Informationen aufbereiten und Bescheid erstellen (5 Minuten) und Daten übermitteln (1 Minute). Aufgrund der einfachen Komplexität und fehlender Informationen wird hier der mittlere Dienst als ausführende Kraft vermutet, was auf Kommunalebene einem Lohnsatz von 33,40 Euro entspricht. Für das Porto fällt je Fall ein Euro an.

In Summe ergeben sich ein Personalaufwand von gerundet 2,4 Millionen Euro (400 000 \* 11 / 60 \* 33,4), 400 000 Euro Sachkosten (400 000 \* 1) und damit insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 2,8 Millionen Euro.

***Vorgabe 6: Anordnung des persönlichen Erscheinens für die Waffenerlaubnis; § 4 Absatz 5 WaffG***

Dies ist die Spiegelvorgabe zur Bürgervorgabe 2. Entsprechend ist auch hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ausweisbar.

* + - 1. ***Vorgabe 7: Nachberichtspflicht der Bundesbehörden; §§ 6a bis 6b WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 320 000 | 1,5 | 38,03 | 0 | 300 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 300 |

Die in § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 WaffG geregelte Nachberichtspflicht wird nach der Gesetzesnovelle in § 6a Absatz 1 WaffG erfasst und durch den neugeschaffenen § 6a Absatz 2 WaffG ebenfalls für die Bundespolizei sowie das Zollkriminalamt und im neuen § 6b für alle anderen Behörden eingeführt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber erlangen. Kommt es aufgrund dessen zu einer Ablehnung des Antrages oder wird eine erteilte Erlaubnis zurückgezogen, so sind die Daten bei der zum Nachbericht verpflichteten Behörde unverzüglich zu löschen, spätestens aber nach 3 Jahren und 3 Monaten.

Laut ZKA muss dessen IT-System fortwährend Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis dahingehend prüfen, ob neue Erkenntnisse existieren, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG ergeben. Dabei schätzt das ZKA im Jahr 160 000 Treffer, welche kurz begutachtet werden müssen. Da keine weiteren Informationen der BPOL vorliegen, wird hier von der gleichen Fallzahl ausgegangen, sodass 320 000 Fälle angesetzt werden.

Um die Fallzahl der tatsächlich an die Waffenbehörden versendeten Nachberichte zu schätzen, wird die Auskunft einer Waffenbehörde auf Deutschland hochgerechnet. So ist bislang von 800 Nachberichten auszugehen sowie von einer Steigerung durch das Gesetz um etwa 25 %, also um weitere 200 Nachberichte. Teilt man diese zusätzlichen Fälle auf die drei neuerdings anzufragenden Institutionen(gruppen) auf, so ergeben sich für die zwei Institutionen auf Bundesebene (ZKA und BPOL) etwa 140 Fälle (die anderen Behörden gemäß § 6b werden entsprechend dieser Aufteilung subsummiert). Der verhältnismäßig geringe Zuwachs der Fallzahlen beruht auch auf der Annahme, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Mitteilungen in geeigneten Fällen von den Behörden ohnehin bereits im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt wurden oder die Informationen bereits über die Verfassungsschutzbehörden übermittelt worden sind.

Der zeitliche Aufwand pro Fall beläuft sich nach Auskunft des ZKA auf durchschnittlich 90 Sekunden. Darin enthalten sind auch die Fälle, in denen ein Nachbericht gesendet wird. Da diese aber nur 70 von 160 000 Fällen ausmachen, wird auf die Ausweisung des verhältnismäßig geringen Sachkostenanteils durch eine mögliche postalische Versendung verzichtet. Als Lohnsatz werden wie in Verwaltungsvorgabe 4 38,03 Euro angesetzt (1:2 gehobener/mittlerer Dienst).

Zusammengefasst ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von gerundet 300 000 Euro (320 000 \* 1,5 / 60 \* 38,03).

***Vorgabe 8: Nachberichtspflicht der Landesbehörden; §§ 6a bis 6b WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 160 000 | 1,5 | 37,13 | 0 | 150 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 150 |

Diese Vorgabe entspricht der Vorherigen, bezieht sich jedoch auf die Landesebene. Hierunter fällt dann das letzte Drittel der o. g. Institutionen(gruppen), nämlich die der zuständigen Landespolizeibehörden, genauer die zuständige Behörde der Landespolizei, die zentrale Polizeidienststelle oder das zuständige Landeskriminalamt. Es wird also ebenso von einer Fallzahl von 160 000 ausgegangen, da es zwar viel mehr betroffene Behörden, aber pro Behörde auch deutlich weniger Fälle gibt. Die Zeit- und Sachaufwände werden ebenso aus Verwaltungsvorgabe 7 übernommen. Die Relation der Bearbeitung durch die Laufbahngruppen wird ebenfalls übernommen, aber mit Werten des Leitfadens auf Kommunalebene (Seite 63). Das entspricht dann einem gewichteten Lohnsatz von 37,13 Euro.

Zusammengefasst ergeben sich durch die Nachberichtspflicht auf Länderebene somit gerundet 150 000 Euro Erfüllungsaufwand (160 000 \* 1,5 / 60 \* 37,13).

***Vorgabe 9: Prüfung von Nachberichten; § 10 i. V. m. §§ 6a bis 6c WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl Erlaubnis Entzug / Beibehaltung / Jäger Entzug | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 120 | 420 | 35,64 | 1 | 30 | 0,12 |
| 80 | 60 | 35,64 | 1 | 3 | 0,08 |
| 16 | 10 | 35,64 | 1 | 0,1 | 0,02 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 33,32 |

Durch die 200 neuen Nachberichte gemäß § 6a und § 6b WaffG, wie in Verwaltungsvorgabe 7 beschrieben, wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen bei den Waffenbehörden überprüft. Die Prüfung nimmt nach Auskunft einer Waffenbehörde jeweils eine Stunde in Anspruch. Darin enthalten ist die Zeit für die Löschung der Daten nach spätestens 3 Jahren und 3 Monaten. In 60 % der Fälle kommt es daraufhin zu einem Entzug der Waffenerlaubnis, also gerundet in 120 Fällen gegenüber 80 Fällen. Dieses Verfahren dauert nach Auskunft einer Waffenbehörde weitere 7 Stunden, also insgesamt 8 Stunden (darin enthalten ist die Versendung an die mitteilende Behörde). Davon abzuziehen ist aber wiederrum eine Stunde, weil in Zukunft eine erneute Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vermutlich unterbleibt, sodass schlussendlich 7 Stunden angesetzt werden.

Im Falle eines Entzugs der Waffenerlaubnis sorgt die direkte Mitteilung dafür, dass bei den Wiederholungsprüfungen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 3 i. V. m. den §§ 5 und 6 WaffG die gleiche Zahl entfallen sollte, sodass der Mehraufwand sich über die Zeit ausgleichen sollte. Da allerdings die zusätzlichen zum Nachbericht verpflichteten Behörden jenen der Wiederholungsprüfungen entsprechen, kann angenommen werden, dass die Zahl der Entziehungen durch die Gesetzesänderung tatsächlich steigt, sodass die hohe Verfahrenszeit bei einem Entzug aufgrund eines Nachberichts hier angesetzt wird. Denn es gilt die Annahme, dass alle Behörden die relevanten Informationen bereits durch einen Nachbericht übermitteln, sodass im Rahmen der Wiederholungsprüfungen keine oder nur ein unwesentlicher Teil noch hinzukommt.

Sollte vom Entzug der Waffenerlaubnis eine Jägerin oder ein Jäger betroffen sein, so hat die Waffenbehörde umgehend die Jagdbehörde darüber zu informieren (§ 6c WaffG). Für die Herleitung der Fallzahl sind dabei erneut die durch die Gesetzesänderung neu aufkommenden 120 Entzüge waffenrechtlicher Erlaubnisse zu nutzen. Der Anteil, der davon auf Jägerinnen und Jäger anzuwenden ist, kann durch die Relation der rund 400 000 Jägerinnen und Jäger laut Deutschem Jagdverband mit den 955 767 insgesamten Waffenbesitzerinnen und -besitzern (vgl. Verwaltungsvorgabe 2) errechnet werden. Demnach liegt der Anteil der Entziehungen bei etwa 40 %. Da Jägerinnen und Jäger jedoch wegen ihres Berufes ein erhöhtes Interesse am Erhalt ihrer Waffenerlaubnis haben, wird davon nur ein weiteres Drittel für die Fallzahl herangezogen. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 16 (120 \* 0,4 \* 0,33).In diesen Fällen ist die zuständige Jagdbehörde zu identifizieren (2 Minuten Einarbeitung in die Vorgabe), abschließende Informationen müssen aufbereitet und ein Bescheid erstellt (5 Minuten), die Daten übermittelt (1 Minute) und gespeichert werden (2 Minuten Kopieren, Archivieren, Verteilen). Die Zeiten und ggf. Beschreibungen in Klammern stammen aus dem Leitfaden, Seite 61 und 62, und machen zusammen 10 Minuten aus.

Wie in Verwaltungsvorgabe 2 wird für die Waffenbehörden ein Lohnsatz von 35,64 angenommen (1:4 gehobener/mittlerer Dienst). Aufgrund der Einzelanfragen und der sicheren Versendung an eine seriöse Quelle der sensiblen Antworten wird von einer postalischen Antwort ausgegangen (Sachkosten je Fall 1 Euro).

Insgesamt ergeben sich daraus folgende teils gerundete Ergebnisse: Bei den Entzügen 30 000 Euro Personalaufwand (120 \* 7 \* 35,64) und 120 Euro Sachkosten (120 \* 1), bei den reinen Prüfungen unter Beibehaltung der Erlaubnis 3 000 Euro Personalaufwand (80 \* 1 \* 35,64) und 80 Euro Sachkosten (80 \* 1) sowie bei der Benachrichtigung der Jagdbehörde im Falle des Entzugs der Erlaubnis einer Jägerin oder eines Jägers 100 Euro Personalkosten (16 \* 10 / 60 \* 35,64) und 20 Euro Sachkosten (16 \*1) und damit insgesamt 33 320 Euro Erfüllungsaufwand.

***Vorgabe 10: Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen auf Basis eines Kleinen Waffenscheins; § 10 Absatz 4 i. V. m. § 58 Absatz 25 und 26 WaffG***

Dies ist die Spiegelvorgabe zu Bürgervorgabe 5

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 325 000 | 65,5 | 35,64 | 1,41 | 12 645 | 458 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 13 103 |

Nach dem neuen § 58 Absatz 25 ist jedermann, in dessen Besitz sich eine Schreckschuss- Reizstoff- oder Signalwaffe befindet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verpflichtet, den Besitz bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und einen Kleinen Waffenschein zu beantragen, bei dem fortan auch die Sachkunde nachgewiesen werden muss. Die Sachkunde ist schon bis zum 31. Dezember 2024 nachzuweisen (§ 58 Absatz 26).

Die Fallzahl von 325 000 wird aus Bürgervorgabe 5 übernommen. Nach Auskunft einer Waffenbehörde betrug die Bearbeitungszeit eines Kleinen Waffenscheins vor der Gesetzesnovelle 50 Minuten. Die Prüfung der Sachkunde würde zusätzlich 2 Minuten benötigen, sollte die Zertifikationsstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich liegen – was in 90 % der Fälle so sei – bzw. 12,5 Minuten plus 1 Euro Portokosten, falls außerhalb. Im Durchschnitt ergibt das zusätzliche 3 Minuten ((2 \* 9 + 12,5 \* 1) / 10) und 10 Cent Sachkosten (0 \* 9 + 1 \* 1) / 10).

Außerdem kommt die Zeit für die neuerdings erforderlichen Abfragen an die Polizeidienststellen und Gesundheitsämter der Wohnorte der letzten 5 Jahre gemäß Verwaltungsvorgabe 2 hinzu. Wie in Verwaltungsvorgabe 2 ist in 62,5 % der Fälle von einem Mehraufwand von 20 Minuten und 50 Cent Sachkosten auszugehen. Umgerechnet auf einen Fall ergibt das 12,5 Minuten (20 \* 0,625) und 31 Cent (50 \* 0,625). Zusammengenommen ergibt das rund 65,5 Minuten (50 + 3 + 12,5) und 1,41 Euro Sachkosten (1 + 0,1 + 0,31). Der Lohnsatz wird wie in Verwaltungsvorgabe 2 mit 35,64 Euro angesetzt (1:4 gehobener/mittlerer Dienst).

Zusammengenommen ergibt das rund 12,645 Millionen Euro Personalkosten (325 000 \* 65,5 / 60 \* 35,64), 458 000 Euro Sachkosten (325 000 \* 1,41) und zusammen 13,103 Millionen Euro Erfüllungsaufwand. Außerdem entstehen durch die hier veranlassten Abfragen beim ZKA und BPOLP auch noch einmalige Kosten, welche in Verwaltungsvorgabe 4 berücksichtigt sind.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 119 700 | 65,5 | 35,64 | 1,41 | 4 657 | 169 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 4 826 |

Gemäß der Änderung des § 10 Absatz 4 WaffG erfordert neuerdings auch der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und nicht mehr nur das Führen dieser Waffen einen Kleinen Waffenschein. Für diesen Waffenschein wird zudem künftig der Nachweis der Sachkunde verlangt (Änderung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2).

Die sich daraus ergebende neue Fallzahl von 119 700 pro Jahr wird aus Bürgervorgabe 5 übernommen (die 4 700 + 115 000 können hier addiert werden, weil angenommen wird, dass für eine erstmalige Beantragung der gleiche Verwaltungsaufwand wie für eine Wiederholungsprüfung besteht, da vermutlich annähernd gleiche Arbeitsschritte durchgeführt werden müssen). Die Zeit-, Lohn- und Sachkostenansätze aus dem einmaligen Erfüllungsaufwand werden hier angesetzt.

Zusammengenommen ergibt das rund 4,657 Millionen Euro Personalkosten (119 700 \* 65,5 / 60 \* 35,64), 169 000 Euro Sachkosten (119 700 \* 1,41) und zusammen 4,826 Millionen Euro Erfüllungsaufwand. Außerdem entstehen durch die hier veranlassten Abfragen beim ZKA und BPOLP auch noch laufende Kosten, welche in Verwaltungsvorgabe 4 berücksichtigt sind.

* + - 1. ***Vorgabe 11: Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen von Waffen; § 10 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| -12 600 | 65,5 | 35,64 | 1,41 | -490 | -18 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | -508 |

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe zu Bürgervorgabe 4. Entsprechend werden hier 12 600 wegfallende Erlaubnisprüfungen und -ausstellungen angesetzt.

Der Zeit- und Sachkostenaufwand sowie der Lohn entsprechen Verwaltungsvorgabe 10 (der möglicherweise höhere zeitliche Aufwand der Großen Waffenscheine wird aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl vernachlässigt).

Zusammengenommen reduziert das Personalkosten in Höhe von rund 490 000 Euro (-12 600 \* 65,5 / 60 \* 35,64), 18 000 Euro Sachkosten (12 600 \* 1,41) und zusammen 508 000 Euro Erfüllungsaufwand.

* + - 1. ***Vorgabe 12: Nachweis beim Schießstand, dass kein Waffenverbot vorliegt; § 27 Absatz 2a WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 350 000 | 6 | 35,64 | 0 | 1 247 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 1 247 |

Personen, die auf Schießstände gehen wollen, müssen eine waffenrechtliche Erlaubnis oder bei erlaubnisfreien Waffen ein Nichtzutreffen eines Waffenverbots nachweisen. Im zweiten Fall müssen Bürgerinnen und Bürger bei der Waffenbehörde einen Nachweis beantragen, welcher ein Jahr lang gültig ist.

Ausgehend von 1,35 Millionen Sportschützinnen und -schützen, wovon schätzungsweise die Hälfte regelmäßig Schießstände besucht, ist wiederum anzunehmen, dass die Hälfte nur erlaubnisfreie Schusswaffen nutzt (51,4 % der bei Verurteilten beschlagnahmten Schusswaffen sind erlaubnisfrei), sodass circa 350 000 Personen nachweisen müssen, dass kein Verbot vorliegt.

Gemäß dem Leitfaden werden für die Nachweiserstellung, dass kein Waffenverbot vorliegt, 5 Minuten für eine formelle Prüfung (Daten sichten) und 1 Minute für das Übermitteln der Daten benötigt, also insgesamt 6 Minuten. Der Lohnsatz wird wie in Verwaltungsvorgabe 2 mit 35,64 Euro angesetzt (1:4 gehobener/mittlerer Dienst).

Das ergibt zusammen einen Erfüllungsaufwand von jährlich 1,247 Millionen Euro (350 000 \* 6 / 60 \* 35,64).

* + - 1. ***Vorgabe 13: Information über den tatsächlichen Aufbewahrungsort von Waffen; § 36 Absatz 3a WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 3 500 | 2 | 35,64 | 0 | 4 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 4 |

Sofern der Besitzer oder die Besitzerin von erlaubnispflichtigen Schusswaffen Munition oder verbotene Waffen nicht im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde des Wohnorts verwahrt, hat diese Person die für den Verwahrungsort zuständige Behörde hierüber zu unterrichten. Beispielsweise könnte jemand in Hamburg wohnen, aber an seinem Zweitwohnsitz Waffen und Munition aufbewahren.

Ausgehend von 955 767 Waffen(teil)besitzerinnen und -besitzern (siehe Verwaltungsvorgabe 2) und einem Anteil an Zweitwohnsitzen unter allen Haushalten von 1,75 % wird erwartet, dass 20 % ihre Waffen(teile) am Zweitwohnsitz verwahren. Das ergibt eine Fallzahl von etwa 3 500 (955 767 \* 0,0175 \* 0,2).

Das Erfassen der Daten des Aufenthaltsorts sowie die Übermittlung der Information werden auf jeweils eine Minute geschätzt. Der Lohnsatz wird wie in Verwaltungsvorgabe 2 mit 35,64 Euro angesetzt (1:4 gehobener/mittlerer Dienst).

Das ergibt zusammen einen Erfüllungsaufwand von jährlich rund 4 000 Euro (3 500 \* 2 / 60 \* 35,64).

* + - 1. ***Vorgabe 14: Übermittlung von Einwohnermeldedaten an Verfassungsschutzbehörden; § 36 Absatz 3a WaffG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 150 000 | 3 | 35,64 | 0 | 267 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 267 |

Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod eines Einwohners oder einer Einwohnerin mit, für den das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Waffenbesitzverbotes gespeichert ist. Diese Informationen sind neuerdings auch an die Verfassungsschutzbehörden weiterzuleiten.

Grundlage der Fallzahlberechnung sind die 955 767 Waffen(teil)besitzerinnen und -besitzer (siehe Verwaltungsvorgabe 2) und 26 973 Personen mit Waffenverboten, also insgesamt rund 980 000 Personen. Jeder Zweite davon ändert schätzungsweise einmal im Leben seinen Namen sowie jeder von ihnen einmal sterben wird. Dies aufgeteilt auf 63 Lebensjahre (81 Jahre Lebenserwartung minus der Altersgrenze von 18 Jahren) ergibt rund 23 000 Fälle pro Jahr. In Deutschland ziehen jährlich etwa 8,3 Millionen Menschen um, also 10 % der Einwohner, weshalb 10 % der 980 000 hier als Basis dienen (98 000). 67,2 % davon vollziehen Umzüge innerhalb eines Kreises, also im Zuständigkeitsbereich einer Waffenbehörde. Demnach folgen daraus 66 000 Mitteilungen über Adressänderungen (98 000 \* 0,672) und 64 000 Mitteilungen über Weg- und Zuzüge (98 000 \* 0, 328 \* 2). Zusammengenommen ergeben sich so rund 150 000 Mitteilungen (23 000 + 66 000 + 64 000).

Für das Erfassen der Daten wird ein Zeitaufwand von einer Minute geschätzt und für die Versendung an die Landes- und Bundesverfassungsschutzbehörde jeweils eine Minute, also insgesamt 3 Minuten. Der Lohnsatz wird wie in Verwaltungsvorgabe 2 mit 35,64 Euro angesetzt (1:4 gehobener/mittlerer Dienst).

Das ergibt zusammen einen Erfüllungsaufwand von jährlich rund 267 000 Euro (150 000 \* 3 / 60 \* 35,64).

* + - 1. ***Vorgabe 15: Ausnahmen für die Anwendung des Waffengesetzes; § 55 Absatz 3 WaffG***

Die Änderung ermöglicht es, neben Bediensteten anderer Staaten auch solche von zwischen- bzw. überstaatlichen Einrichtungen durch Vereinbarung oder Zustimmung vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes freizustellen. Damit wird unter anderem der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Organe oder Agenturen der Europäischen Union über eigenes bewaffnetes Personal verfügen könnten. Die Änderung verbessert insoweit deren Möglichkeit, im Geltungsbereich des Waffengesetzes mit inländischen Behörden zusammenzuarbeiten. Allerdings sind bislang keine solche Fälle bekannt, sodass der Erfüllungsaufwand sich hierdurch noch nicht ändert.

***Vorgabe 16: Entgegennahme von Waffen; § 58 Absatz 25 bis 27 WaffG***

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 45 000  | 133 | 33,40 | 0 | 3 332 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 3 332 |

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe zu Bürgervorgabe 7. Mit der Regelung in Absatz 26 wird eine erneute bundesweite Waffen- und Munitionsamnestie im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 aufgenommen. Hinzukommen die Personen, welche über eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe verfügen und lieber die Waffe abgeben als einen Kleinen Waffenschein samt Sachkundeprüfung nachzuholen (vgl. Absatz 25 und 26 WaffG).

Die Fallzahl entspricht hier der aus dem einmaligen Aufwand der Bürgervorgabe 7. Zum Zeitaufwand von 76,5 Minuten kommen pro Waffe nochmal 5 Minuten für die Zwischenlagerung in den Räumen der Behörde und 5 Minuten für den Transport zur Vernichtung, die Beaufsichtigung der Vernichtung und das Einschmelzen anzusetzen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11239, Seite 37). Das ergibt zusammen 133 Minuten (76,5 + (5+5) \*5,65). Für diese Aufgabe wird laut der Bundestagsdrucksache 18/11239, Seite 37, der mittlere Dienst eingesetzt, dessen Lohnsatz gemäß dem Leitfaden, Seite 63, 33,40 Euro pro Stunde beträgt.

Das ergibt zusammen einen Erfüllungsaufwand von einmalig 3,332 Millionen Euro (45 000 \* 133 / 60 \* 33,4).

***Vorgabe 17: Versagung des Jagdscheins; § 17 Absatz 1 BJagdG***

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
| 16 | 34 | 35,38 | 1 | 0,3 | 0,02 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | 0,32 |

Schon vor der Gesetzesänderung mussten die Jagdbehörden die Zuverlässigkeit sowie persönliche Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG prüfen. Nun kommt ein Satz hinzu, welcher eine entsprechende Abfrage bei der zuständigen Waffenbehörde vorschreibt. Damit entfällt das bisherige parallele Prüfverfahren. Dafür erhalten aber die Waffenbehörden nun die Anfragen. Auch in der Annahme, dass das bisherige und zukünftige Verfahren automatisiert erfolgt oder gegebenenfalls schon zuvor Erkundigungen bei Waffenbehörden eingeholt worden sind, wird nicht mit einer Änderung des Erfüllungsaufwandes gerechnet.

Allerdings ist aufgrund gesteigerter Abfragen im Rahmen der Prüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mit mehr Versagungen eines Jagdscheins durch mehr Entziehungen von Waffenerlaubnissen auszugehen. Wie in Verwaltungsvorgabe 9 beschrieben, wird den Jagdbehörden in 16 Fällen im Jahr von einem Entzug der Waffenerlaubnis berichtet. Da keine Informationen vorliegen, welchen Zeitaufwand die Versagung eines Jagdscheins verursacht und welche Laufbahngruppe die Fälle bearbeitet, werden folgende Laufbahngruppen geschätzt sowie Zeitwerte des Leitfadens von Seite 61 und 62 für eine einfache Komplexität genutzt, da aufgrund des Waffenentzugs der Sachverhalt klar ist: formelle Prüfung der Information der Waffenbehörde (5 Minuten; mittlerer Dienst), Einarbeitung in die Vorgabe (2x2 Minuten; da Fälle selten sind: einmal mittlerer, einmal gehobener Dienst), Aufbereitung abschließender Informationen und Erstellung des Bescheids (5 Minuten; mittlerer Dienst), Kopieren, Archivieren, Verteilen (10 Minuten mittlere Komplexität, da intern vermutlich einiges umgestellt werden muss; mittlerer Dienst), Überprüfung der Ergebnisse (4 Minuten; gehobener Dienst), Datenübermittlung (1 Minute; mittlerer Dienst) und Einholen fehlender Daten / Rückgabe des Jagdscheins (5 Minuten; mittlerer Dienst). Zusammen ergibt das 28 Minuten für den mittleren Dienst und 6 Minuten für den gehobenen Dienst, also insgesamt 34 Minuten. Gemäß dem Leitfaden, Seite 63, ergibt sich anhand dieser Gewichtung ein Lohnsatz auf Kommunalebene von 35,38 Euro. Die Daten werden aufgrund der bedeutenden Information vermutlich postalisch erfolgen, sodass pro Fall 1 Euro Sachkosten angesetzt werden.

Zusammen ergibt das einen Personalaufwand von rund 300 Euro (16 \* 34 / 60 \* 35,38) und Sachkosten in Höhe von gerundet 20 Euro (16 \* 1), sodass der Erfüllungsaufwand insgesamt 320 Euro beträgt.

**5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder sonstige Auswirkungen, insbesondere auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Auswirkungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

1. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Vorschriften auf dauerhafte Anwendung angelegt sind. Es ist beabsichtigt, die Änderungen im Rahmen der Sitzungen der Waffenrechtsreferentinnen und Waffenrechtsreferenten des Bundes und der Länder nach Ablauf von fünf Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Ziel der Gesetzesnovelle ist die Verbesserung der Überprüfung von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung. Messbares Kriterium für die Zielerreichung ist die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag mangels Zuverlässigkeit und/oder Eignung abgelehnt oder eine bereits erteilte Erlaubnis später widerrufen wird. Steigen diese Zahlen, ist von einer Verbesserung im Sinne einer feinmaschigeren Überprüfung auszugehen. Erkenntnisquelle sind die Daten über erteilte bzw. widerrufene Erlaubnisse, die bei den Waffenbehörden der Länder vorliegen. Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat einen Evaluierungsbericht erstellen, der veröffentlicht wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung der neuen §§ 6a bis 6c.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird das Bundeskriminalamt als die zuständige Behörde in die Lage versetzt, von Amts wegen für Modellreihen kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Feuerwaffen Feststellungsbescheide zu erlassen. Diese sind dann allgemeinverbindlich für jede einzelne Waffe dieser Modellreihe. Die Feststellungsbescheide werden auch auf der Homepage des Bundeskriminalamtes veröffentlicht

Zu Nummer 3

Die Erkenntnislage der Waffenbehörden wird verbessert, indem sie nunmehr in die Lage versetzt werden, sich von Personen, die erstmalig Zugang zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition begehren, ein persönliches Bild zu verschaffen. Dadurch können etwa aggressives Verhalten, geistige und körperliche Defizite oder andere Umstände, die für die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung von Bedeutung sind, erkannt werden.

Die Anordnungsbefugnis bezieht sich auch auf Antragsteller, die bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, aber eine weitere Erlaubnis begehren. Die Erweiterung des Waffenkontingents birgt ein potentielles Risiko für die öffentliche Sicherheit, weswegen sich die Waffenbehörde ein aktuelles Gesamtbild des Antragstellers verschaffen können soll.

Bei Erlaubnisinhabern ist es ausreichend, das persönliche Erscheinen in begründeten Einzelfällen anordnen zu können, da diese den Waffenbehörden schon hinlänglich, z.B. durch Aufbewahrungskontrollen, bekannt sein dürften.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Anhebung der sog. Wohlverhaltensfristen werden auch die Fallgestaltungen erfasst, bei denen die Person nach einer längeren (ggf. nur vermeintlichen) Rückzugszeit erneut extremistisch tätig wird, was im Ergebnis deren Gefährlichkeit und Unzuverlässigkeit unterstreicht. Entsprechendes gilt für Personen, bei denen zwar eine langjährige Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene bekannt ist, aber zu denen aufgrund eines besonders klandestinen Verhaltens im relevanten Zeitraum keine ausreichend aktuellen übermittlungsfähigen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden vorliegen. Gerade solche konspirativ agierenden Personen sind jedoch nicht minder gefährlich und weisen durch ihre lange Szenezugehörigkeit eine entsprechend gefestigte Einstellung auf. Ähnliches kann auch im Bereich der verbotenen Vereine stattfinden. Auch diesbezüglich kann ein ehemaliges Mitglied nach der Beendigung der Mitgliedschaft in einer extremistischen Szene aktiv sein, ohne das hierzu übermittlungsfähige Erkenntnisse vorliegen. Da ein Vereinsverbot die Verwirklichung von verfassungswidrigen Bestrebungen in kämpferisch-aggressiver Weise erfordert, ist es angesichts der Zwecke des Waffengesetzes sinnvoll, für (ehemalige) Mitglieder verbotener Vereine eine nochmals verlängerte Wohlverhaltensfrist vorzusehen. Auch für Personen, die wegen eines Verbrechens oder Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder wegen Taten mit Bezug zu Waffen oder Munition verurteilt wurden, ist die Anhebung der Wohlverhaltensfristen angezeigt. Gleiches gilt für Personen, die sich wegen Gewalttätigkeiten mindestens zweimal mit richterlicher Zustimmung in polizeilichem „Präventivgewahrsam“ befunden haben. Nur so kann präventiv verhindert werden, dass gerade ein vormals straffälliger Personenkreis erneut eine waffenrechtliche Erlaubnis und damit Zugang zu Waffen haben kann. Das Recht auf Resozialisierung dieses Personenkreises wird nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt, da auch ohne den Besitz von Waffen die Chance besteht, sich wieder in die Gesellschaft einzuordnen. Die eigenverantwortliche Lebensgestaltung oder die Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft wird nicht wesentlich erschwert. In den aufgeführten Fällen ermöglicht die Fristverlängerung auch die Übermittlung von Informationen zu Personen, die sich zunehmend konspirativ verhalten. Hier sind die letzten offenen Erkenntnisse oft entsprechend alt und können nach der derzeitigen Gesetzeslage wegen Verfristung oft nicht verwendet werden. Aktuelle Erkenntnisse liegen oft nur sehr hoch eingestuft vor, was einen Informationsaustausch mit den Waffenbehörden wegen Quellengefährdung erschwert. Da es sich bei den Tatbestandsvarianten des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG lediglich um Regelfälle der Unzuverlässigkeit handelt, kann im jeweiligen Einzelfall der Beweis des Gegenteils erbracht werden. Im Rahmen der auf Tatsachen gestützten Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert sind in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 minder schwere Fälle auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Ein minder schwerer Fall ist zum Beispiel anzunehmen, wenn der unsachgemäße Umgang mit Waffen und/oder Munition durch eine ansonsten gesetzestreue Person auf ein einmaliges Augenblicksversagen zurückzuführen ist und dies zu keiner konkreten Gefährdung für die öffentliche Sicherheit geführt hat.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung wird ohne inhaltliche Änderungen noch einmal der niederschwellige Ansatz bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung klarstellend betont. Ursprüngliche wie künftige Formulierung haben zum Ziel, Risiken des Waffenbesitzes möglichst weitgehend auszuschließen und mit einem risikointoleranteren Ansatz einen verbesserten Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten, indem – wie in anderen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren (vgl. etwa § 7 Absatz 6 des Luftsicherheitsgesetzes oder § 5 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) – bereits Zuverlässigkeitszweifel „erlaubnisschädlich“ sind.

Lässt sich ein Sachverhalt nicht abschließend klären, besteht aber ein tatsachengegründeter Verdacht, dass ein Regelunzuverlässigkeitstatbestand vorliegt, dann wiegt das damit verbleibende Risiko eines unzuverlässigen Umgangs mit tödlichen Waffen und den daraus resultierenden Folgen für Leib und Leben Dritter höher als die Freiheit, solche Waffen besitzen zu dürfen. Es ist daher geboten, die Anforderungen an die Annahme der Unzuverlässigkeit entsprechend niedrig zu halten**.**

Anhaltspunkte, die im Verdachtsgehalt vage bleiben und nicht auf Tatsachen beruhen, genügen allerdings nicht. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte müssen den Schluss zulassen, dass die betreffende Person einen oder ggf. mehrere Tatbestände des § 5 Absatz 2 Nummer 3 erfüllt hat. Der niederschwellige Ansatz sowohl der neuen als auch der früheren Formulierung bezieht sich auf den gesamten Tatbestand des § 5 Absatz 2 Nummer 3. Auch z.B. bei der Frage, ob es sich um eine verfassungsfeindliche Bestrebung handelt, ist es ausreichend, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegen. Das folgt aus dem oben ausgeführten risikointoleranten Ansatz, der sich generell im Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der betroffenen Person entscheidet, um den Schutz von Leib und Leben Dritter zu gewährleisten. Für die Beurteilung, ob derartige Anhaltspunkte bei Bestrebungen vorliegen, können Einschätzungen der Verfassungsschutzämter herangezogen werden.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und das Zollkriminalamt werden als Regelabfragebehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingebunden, um die dort vorhandenen potentiell relevanten Daten der Waffenbehörde zugänglich zu machen. BPOL und ZKA werden im Rahmen der Regelüberprüfung nach § 4 erstmals angefragt und sind dann entsprechend nachberichtspflichtig. Eine unmittelbare Abfrage der neuen Regelabfragebehörden mit Inkrafttreten des Gesetzes zu allen Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist nicht vorgesehen. Zudem wird durch die Änderung der „örtlichen Polizeidienststelle“ den heterogenen Zuständigkeitsfestlegungen in den Ländern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird zum einen sichergestellt, dass die örtliche Polizeidienststelle bei jeder Prüfung der persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz zu beteiligen ist. Dazu wird die bisherige Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Waffenbehörde geändert. Zum anderen werden auch bei der persönlichen Eignung die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde (Nummer 3) und das Zollkriminalamt (Nummer 4) als Regelabfragebehörden ergänzt. Die Einbeziehung der Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre (Nummer 2) stellt sicher, dass auch im Falle eines Umzugs der für den neuen Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde alle relevanten Daten zufließen. Weiterhin wird durch die Änderung der „örtlichen Polizeidienststelle“ in „die zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes“ (Nummer 1) den heterogenen Zuständigkeitsfestlegungen Rechnung getragen.

Zudem sind künftig bei der Prüfung der persönlichen Eignung zusätzlich die zuständigen Gesundheitsbehörden einzubeziehen (Nummer 5). Auch hier erfolgt zudem eine Abfrage der Gesundheitsbehörden der Wohnsitze der vergangenen fünf Jahre vor Prüfung der persönlichen Eignung (Nummer 6). Dabei übermitteln die Gesundheitsbehörden, zu denen auch die sozialpsychiatrischen Dienste, die Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit bei den Gesundheitsbehörden organisatorisch verortet sind, an die Waffenbehörden, ob Erkenntnisse vorliegen (Ja/Nein-Abfrage). Liegen Erkenntnisse bei den Gesundheitsbehörden vor, hat die zuständige Waffenbehörde von den Möglichkeiten nach § 6 Absatz 2 Gebrauch zu machen.

Zu Buchstabe c

Die Waffenbehörden sind diejenigen Stellen, die entscheiden, ob jemand erstmalig legalen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen erhält. Die Entscheidung über den Waffenbesitz einer Person kann erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben. Dieser Verantwortung können die Waffenbehörden jedoch nur gerecht werden, wenn sie in die Lage versetzt werden, die Eignung der antragstellenden Personen bestmöglich bewerten zu können. Sie müssen Personen mit Risikopotential erkennen können und deren Bewaffnung verhindern.

Dieses Ziel wird erreicht, indem neben der Anordnung des persönlichen Erscheinens ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten vorzulegen ist. Dies war bislang nur bei Antragstellern, welche noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, im Hinblick auf die geistige Eignung der Fall. Für die nunmehr eingeführte Pflicht zur Vorlage eines Gutachtens wird bezüglich der Prüfintensität auf § 4 Absatz 5 Satz 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung sowie Nummer 6.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) verwiesen. Die Pflicht zur Vorlage gilt nicht für Erlaubnisinhaber von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie von Armbrüsten.

Das Gutachten ist vom Gutachter der zu begutachtenden Person auszuhändigen, so dass diese im Rahmen des Antragsverfahrens für eine waffenrechtliche Erlaubnis entscheiden kann, ob sie es der Behörde zur Verfügung stellt oder nicht.

Sofern die Waffenbehörde bei der regelmäßigen Überprüfung Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung hat, kann sie zur umfassenden Erkenntnisgewinnung die Vorlage aktueller Zeugnisse durch den Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis verlangen. In Verdachtsfällen ist dies vor dem Hintergrund der von Waffen ausgehenden Gefahren angemessen und bietet dem Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis die Möglichkeit, etwaige Verdachtsmomente zu entkräften.

Zu Nummer 6

Zu § 6a (Nachbericht)

Es wird eine Nachberichtspflicht der nach den §§ 5 und 6 zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde sowie des Zollkriminalamts eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Zur Umsetzung wird die Tatsache, dass es sich bei einer Person um einen Waffenbesitzer handelt, in den polizeilichen Systemen gespeichert. Im Übrigen wird die Nachberichtspflicht der Polizei parallel zu derjenigen der Verfassungsschutzbehörden geregelt (bisher § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6), die ebenfalls in den neuen § 6a (Absatz 1) übernommen wird. Weiterhin wird zur besseren Personenidentifizierung der Datenkranz in Absatz 1 Satz 2 ergänzt. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass sowohl die Personenidentifikation als auch das Verfahren selbst, welches auch die Jagdscheine miteinbezieht, einen komplexeren Datenkranz erfordert, als derzeit konkret aufgelistet ist. So sind neben Ausstellungsdatum und Befristung der Erlaubnis sowie Behördenkennziffer der beim Verfassungsschutz anfragenden Behörde auch noch Geburtsland und Geschlecht zur besseren Identifikation des Betreffenden notwendig. Daher ist der Datenkranz dementsprechend zu ergänzen, um durch die Daten „Geburtsland“ und „Geschlecht“ die Person so konkret wie möglich zu identifizieren und damit Nicht-Betroffene frühzeitig ausschließen zu können; insoweit dient die Aufnahme dieser Daten der Vermeidung von Personenverwechslungen und damit im Ergebnis auch dem Datenschutz. Die Art der Erlaubnis (z.B. Großer oder Kleiner Waffenschein) ist für die Einschätzung des individuellen Gefährdungspotentials und der zu ergreifenden Maßnahmen relevant. Zwar lassen sich Übermittlung und Speicherung von Ausstellungsdatum und Befristung sowie Behördenkennziffer bereits aus den jetzigen Vorschriften herleiten, die Ergänzung im Gesetzeswortlaut schafft aber zusätzliche Transparenz. Ausstellungsdatum und Befristung dienen dazu, eine Speicherung nicht länger vorzunehmen als notwendig. Die Behördenkennziffer stellt sicher, dass der Rücklauf zielsicher und verzögerungsfrei an die zuständige Behörde erfolgt. Andere Übermittlungsvorschriften bleiben von Absatz 1 Satz 1 unberührt. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 („oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg“) stellt klar, dass die zuständige Behörde auch andere Gründe für den Wegfall der Erlaubnis (z.B. Versterben, Verzicht, vorzeitige Rückgabe) den betreffenden Behörden mitzuteilen hat. In Absatz 3 wird eine Regelung zur Löschung der Daten nach 3 Jahren und 3 Monaten für die beteiligten Behörden aufgenommen, da spätestens nach 3 Jahren gemäß § 4 Absatz 3 eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde zu erfolgen hat und mithin eine erneute Überprüfung bei den Behörden aus Absatz 1 und 2 einzuleiten ist.

Zu § 6b (Mitteilungspflichten anderer Behörden)

Diese Vorschrift stellt sicher, dass auch relevante Erkenntnisse anderer Behörden der örtlichen Waffenbehörde zugänglich gemacht werden.

Hierzu werden alle Behörden verpflichtet, im Fall des Bekanntwerdens von Tatsachen über eine Person, die Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit nach § 5 begründen oder die auf eine aufgrund einer psychischen Störung bestehende Eigen- oder Fremdgefährdung oder auf Wahnvorstellungen hinweisen, die örtliche Waffenbehörde zur Prüfung anzufragen, ob die Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Falls die örtliche Waffenbehörde nicht die zuständige Behörde ist, hat sie die Daten an die örtliche Waffenbehörde zu übermitteln. Diese hat dann zu prüfen, ob die Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder einen Antrag gestellt hat. Falls dies der Fall ist, übermittelt die andere Behörde der zuständigen Waffenbehörden die über die Person relevanten Erkenntnisse. Im Übrigen sind alle Daten unverzüglich zu löschen.

Zu § 6c (Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden)

Diese Vorschrift normiert die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen der Waffen- zur Jagdbehörde. Da ein Jagdschein bereits zum Umgang mit Waffen berechtigt, muss zwingend die Jagdbehörde Kenntnis bekommen, wenn eine Zuverlässigkeit oder Eignung nach § 5 f. nicht mehr gegeben ist.

Zu Nummer 7

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen entfalten auf Grund ihrer Ähnlichkeit mit scharfen Schusswaffen ein Drohpotential und werden oft, insbesondere zum Jahreswechsel, eingesetzt, um Polizisten und Rettungskräfte zu attackieren. Ferner sind sie oftmals nicht – auch nicht von Polizeikräften - auf den ersten Blick von scharfen Schusswaffen zu unterscheiden, was nicht selten zu gefährlichen Situationen führt.

Die missbräuchliche Verwendung dieser Waffen ist daher einzuschränken, ohne dabei das subjektive Sicherheitsbedürfnis Einzelner zu verneinen.

Deswegen soll es künftig für den Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen eines Kleinen Waffenscheins bedürfen. Dies ist bisher nur für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen - erforderlich. Der Antragsteller hat sich damit einer Prüfung seiner Zuverlässigkeit, persönlichen Eignung und Sachkunde zu unterziehen, wodurch der Zugang zu diesen Waffen reglementiert und kontrolliert wird, um missbräuchliche Verwendungen besser verhindern zu können.

Armbrüste, die bislang erlaubnisfrei waren, werden nun den Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im Wesentlichen gleichgestellt gleichgestellt – auch der Erwerb und Besitz von Armbrüsten erfordert nunmehr einen Kleinen Waffenschein. Mit einer Armbrust verschossene Bolzen können Schutz-westen der Schutzklasse 1 mit Stichschutz durchschlagen, was ihre besondere Gefährlichkeit zeigt. Fallbeispiele belegen, dass Armbrüste als Tatmittel gegen Menschen eingesetzt werden. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus erwerben Personen Armbrüste unter Ausnutzung der Erlaubnisfreiheit und der dadurch fehlenden Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Zu Nummer 8

Das erlaubnisfreie Schießen auf Schießstätten wird durch die Neuregelung auf die aufgelisteten Schusswaffen, deren Spezifikation bzw. Kaliber beschränkt. Hierdurch soll den Gefahren, die mit dem uneingeschränkten Gebrauch von Schusswaffen außerhalb von Schießstätten einhergehen, Rechnung getragen werden, insbesondere was das Trainieren und die Fertigkeiten mit sog. halbautomatischen Schusswaffen anbelangt.

Die Einschränkung gilt nur für Personen, welche über keine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Gleichzeitig werden die Belange und Interessen der Jagd-, Schützen- und Schießsportvereine sowie der Brauchtumsschützen an der Nachwuchsgewinnung hinreichend beachtet. Das Schießen mit anderen als den genannten Waffen ist nur noch Personen möglich, welche entweder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder über ein sogenanntes Negativtestat, d.h. einem Nachweis, dass sie nicht mit einem Waffenverbot nach § 41 WaffG belegt sind, verfügen. Beides ist durch die betreffende Person dem Inhaber der Schießstätte oder der aufsichtführenden Person nachzuweisen. In Bezug auf ein Waffenverbot ist das Schießen Personen nur dann gestattet, wenn es von der Reichweite des Verbots nicht umfasst ist. Personen, die mit einem Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 belegt sind, ist das Schießen mit Waffen nach Satz 1 Nr. 1 verwehrt; Personen, die mit einem Waffenverbot nach § 41 Absatz 2 belegt sind, ist das Schießen mit Waffen nach Satz 1 Nr. 2 verwehrt.

Das sogenannte Negativtestat ist im Vorfeld durch die Person bei örtlich zuständigen Behörden mit Kenntnis zu Waffenverboten zu beantragen und wird von dieser der Person schriftlich oder elektronisch, auch per E-Mail zugesandt. Für Personen ohne Eintrag im Nationalen Waffenregister (NWR) kann dies auch durch eine Ieere Betroffenenauskunft aus dem NWR erfolgen. Zur Verhinderung von Missbrauch ist der Schießstättenbetreiber verpflichtet, sich neben dem Testat auch einen gültigen amtlichen Ausweis der Person vorlegen zu lassen. Die Vorlage eines Identitätsnachweises kann auch in digitaler Form (z.B. eingescannte Kopie) erfolgen. Das Testat darf am Tag des Schießens nicht älter als 12 Monate sein. Die 12-monatige Frist ist angelehnt an das Nachweiserfordernis in § 14 Absatz 3 WaffG und verhindert so eine Überbelastung von Bürger und Behörde.

Zu Nummer 9

Mit dem neuen § 36 Absatz 3a wird klarstellend eine gesetzliche Informationspflicht der Waffenbehörden eingeführt. Sofern der Wohn- und Aufbewahrungsort der Schusswaffe eines Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis voneinander abweichen, ist die örtlich zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 49 Absatz 1) verpflichtet, diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Waffen aufbewahrt werden, hierüber zu informieren. Die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Waffen befinden, ist auch für die Aufbewahrungskontrollen zuständig.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung schafft die waffenrechtlichen Voraussetzungen für die künftige jagdliche Verwendung von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 – nicht jedoch Vorrichtungen, die das Ziel markieren – und Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2. Dabei reicht die Ausnahme vom waffenrechtlichen Verbot nur soweit, wie auch die Verwendung dieser Vorrichtungen und Gegenstände keinem jagdrechtlichen Verbot unterliegt. Entsprechend der korrespondierend vorgesehenen Änderung in § 19 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG (Artikel 2 Nummer 3) ist der waffenrechtliche Umgang damit für die Jagd auf Schwarzwild (insbesondere zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest) und bestimmte invasive Arten nicht verboten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11

Mit dem neuen § 43 Absatz 2 Satz 2 wird im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Zollkriminalamts in die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung geregelt, um dem Zollkriminalamt als einer Finanzbehörde nach § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes eine Prüfung des § 30 Abgabenordnung für jede einzelne Datenübermittlung an die Waffenbehörden zu erleichtern.

Der neue Satz 3 ermächtigt die Gesundheitsbehörden zur Übermittlung der für die Beurteilung der persönlichen Eignung eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers relevanten Erkenntnisse und begründet für die Angehörigen der Gesundheitsbehörden eine gesetzliche Befugnis zur Offenbarung der ihnen anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen fremden Geheimnisse, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers gehörenden Geheimnisse aus dem Gesundheitsbereich. Die Norm stellt einen Rechtfertigungsgrund im Hinblick auf § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) dar.

Zu Nummer 12

Die Mitteilung von diesen Änderungen sind sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, als auch um der Nachberichtspflicht effektiv nachzukommen. Die Mitteilungen von Namensänderungen helfen, die betreffende Person korrekt zu identifizieren und Verwechslungen zu vermeiden. Durch die Mitteilung des Todes des Betreffenden kann der Datensatz gelöscht werden, was datenschutzrechtlich geboten ist und insbesondere den Aspekt der Datensparsamkeit berücksichtigt. Adressänderungen sind wichtig, damit die örtlich zuständige Waffenbehörde ohne Verzögerung und ohne Umwege die Meldung erreicht. Zugleich wird damit das Risiko, dass zuerst die unzuständige Waffenbehörde eine Meldung erhält und damit zu Lasten des Betroffenen weitere Kenntnisträger eingebunden werden, ausgeschlossen. Solange das Prinzip „once only“ nicht allgemein effektiv in der IT-Struktur der öffentlichen Verwaltung etabliert ist und im vorliegenden Verfahren auch das NWR noch nicht geeignet ist, den Kerndatensatz führend für die weiteren verfahrensbeteiligten Stellen zu speichern und verfügbar zu machen, soll die nötige Datenqualität bei Änderungen durch Übermittlung der Waffenbehörden an die speichernden Stellen gewährleistet werden.

Zu Nummer 13

Notwendige Folgeänderung zur Zuständigkeit des BKA nach § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 14

Die Regelung sanktioniert den Umgang mit den verbotenen kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen und verleiht so der Verbotsnorm entsprechende Wirkung.

Zu Nummer 15

Die Änderung ermöglicht es, neben Bediensteten anderer Staaten auch solche von zwischen- beziehungsweise überstaatlichen Einrichtungen durch Vereinbarung oder Zustimmung vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes freizustellen. Damit wird unter anderem der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Organe oder Agenturen der Europäischen Union über eigenes bewaffnetes Personal verfügen oder künftig damit ausgestattet werden sollen. Die Änderung verbessert insoweit deren Möglichkeit, im Geltungsbereich des Waffengesetzes mit inländischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Zu Nummer 16

Zu Absatz 24

§ 58 Absatz 24 sieht für Besitzer kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Feuerwaffen eine Altbesitz- und Übergangsregelung vor. Entscheidend ist eine Veränderung der Waffe dahingehend, dass sie ihrer äußeren Form nach nicht mehr als kriegswaffenähnlich im Sinne der hier getroffenen Bestimmung gilt. In Betracht kommen insbesondere Veränderungen, etwa durch Umbau der für Kriegswaffen charakteristischen Waffenbestandteile (siehe dazu Begründung zu Nummer 16), sodass im Ergebnis die kriegswaffentypische Optik entfällt.

Zu Absatz 25

Um eine Kriminalisierung der Besitzer der mit Inkrafttreten des Gesetzes verbotenen kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen zu vermeiden, schafft Absatz 25 eine Regelung zur Straffreiheit.

Zu Absatz 26

§ 58 Absatz 25 statuiert eine Übergangsregelung für das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins als Voraussetzung für Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Armbrüsten. Besitzer einer solchen Waffe oder Armbrust sind verpflichtet, diese innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen und einen Kleinen Waffenschein zu beantragen oder die Waffe oder Armbrust einem Berechtigten zu überlassen.

Zu Absatz 27

§ 58 Absatz 26 schafft für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen eine Altbesitzregelung. Personen, die bereits eine Erlaubnis zum Führen haben, sind verpflichtet, die Sachkundeprüfung nachzuholen. Das Erfordernis der Nachholung der Sachkundeprüfung gilt auch für Personen, welche im Besitz einer Armbrust sind.

Zu Absatz 28

Mit dieser Regelung wird eine erneute bundesweite einjährige Waffen- und Munitionsamnestie beginnend drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen. Ziel der Regelung ist es, die Zahl der sich in Umlauf befindlichen illegalen Waffen zu verringern, wodurch ein wahrnehmbarer Beitrag zur inneren Sicherheit geleistet werden kann. Wie auch bei der Regelung in 2017 soll auch der Transport der Waffen oder Munition zur Abgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle der Regelung unterfallen. Diese Begünstigung gilt nur für den direkten Weg von dem Ort, an dem Waffen oder Munition aufbewahrt sind, zu dem Ort der Übergabe an eine Waffenbehörde oder Polizeidienststelle. Weiterhin wird die Abgabe der unerlaubt besessenen Waffe oder unerlaubt besessenen Munition im Verwaltungsverfahren nicht dahingehend sanktioniert, dass die betreffende Person als waffenrechtlich unzuverlässig erachtet wird. Dies würde den Sinn und Zweck der Amnestie – Abgabe der unerlaubt besessenen Waffen und Munition – konterkarieren.

Zu Nummer 17

Unter die Definition fallen alle Halbautomaten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 2. Alternative, sofern ein Abgleich der äußeren Merkmale mit Vollautomaten, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind, ergibt, dass der Anschein einer Kriegswaffe hervorgerufen wird. Es sind für den Abgleich Vollautomaten, welche in der Kriegswaffenliste unter Nummer 29 aufgeführt sind (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), heranzuziehen.

Folgende äußerliche Merkmale einer halbautomatischen Feuerwaffe sind dabei insbesondere geeignet, den äußeren Anschein einer Kriegswaffe hervorzurufen: Ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulter-stütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. Maßgeblich für die Beurteilung des äußeren Anscheins ist dabei die Gesamtbetrachtung der äußeren Merkmale.

Zu Nummer 18

Weder für die olympischen Schießdisziplinen noch für die Jagd besteht ein objektives Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen. Sie sollen in erster Linie das Gefühl vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen. Außerdem wirken kriegswaffenähnliche halbautomatische Feuerwaffen durch ihre martialische Optik besonders anziehend auf bestimmte Personenkreise und Tätergruppen, welche für Amoktaten und Terroranschläge eine hohe Relevanz aufweisen. Durch ihre Funktionalität in Kombination mit der auf ihrem martialischen Äußeren beruhenden Anziehungskraft weisen sie ein besonders hohes Gefährdungspotential auf. Im Ausland wurden kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen bereits für terroristische Anschläge mit einer besonders hohen Anzahl an Todesopfern und Schwerverletzten verwendet. Bei den terroristischen Anschlägen in Utoya, Norwegen und Christchurch, Neuseeland wurde von den Tätern in einem über das Internet und die sozialen Medien weit verbreiteten Manifest explizit zur Nachahmung aufgerufen. Vor diesem Hintergrund ist das Verbot erforderlich, um die Verfügbarkeit dieser Feuerwaffen einzuschränken. Insofern werden die in Anlage 1 definierten kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen zu verbotenen Gegenständen erklärt.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderungen zu Nummer 7 bezüglich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Armbrüsten. Um insgesamt die erlaubnisfreie Verfügbarkeit von Armbrüsten einzuschränken, ist es folgerichtig, nun auch Handel und Herstellung der Erlaubnispflicht zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

Für das Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist künftig das Ablegen einer Sachkundeprüfung erforderlich. Hierdurch ist gewährleistet, dass Personen, die Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen - außerhalb ihres befriedeten Besitztums haben, über die notwendigen Kenntnisse verfügen, wodurch das von diesen Waffen ausgehende Gefahrenpotential verringert wird. Art und Durchführung der Sachkundeprüfung bestimmen sich wie bei scharfen Schusswaffen nach §§ 1 bis 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 7. Für das Führen von Armbrüsten ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 1

Die nunmehr zulässige jagdliche Verwendung von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtziel- und Nachtsichtgeräten und Infrarotaufhellern erfordert künftig besondere Kenntnisse und erweiterte Sorgfaltspflichten, die zu vermitteln und in der Jägerprüfung abzuprüfen sind.

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 1 Satz 1a - neu - stellt – als Rechtsgrundverweisung - klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. Es handelt sich hier um ein Teilmodul der jagdrechtlichen Erlaubnis, das sich nach dem Waffenrecht richtet; das schließt u.a. auch den Datenkranz für den Nachbericht nach § 6a Absatz 1 – neu – mit ein. In den meisten Fällen verfügt eine Jägerin oder ein Jäger über eine Waffenbesitzkarte oder beabsichtigt nach Erwerb des Jagdscheins, eine solche zu beantragen. Die Waffenbehörde hat bei der erstmaligen Erteilung und dann in regelmäßigen Abständen von höchstens drei Jahren die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen (§ 4 Absatz 3 WaffG). Eine parallele Prüfung durch die Jagdbehörde ist dann nicht nur redundant, sondern bindet auch unnötig Ressourcen der Sicherheitsbehörden, da bei diesen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bereits die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 WaffG aufgeführten Erkundigungen einzuholen sind. Hat die Waffenbehörde eine turnusmäßige Überprüfung durchgeführt, genügt im Rahmen der Jagdscheinerteilung die Auskunft an die Jagdbehörde, dass Zuverlässigkeit und Eignung (weiterhin) gegeben sind. Sollten der Waffenbehörde zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, welche die Zuverlässigkeit oder Eignung in Frage stellen, wäre sie nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ohnehin zu einer anlassbezogenen Überprüfung verpflichtet. Eine zusätzliche Überprüfung aus Anlass einer Jagdscheinerteilung ist daher nicht erforderlich. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 und Absatz 4. Die Waffenbehörde stellt die nach § 5 Absatz 5 WaffG eingeholten Erkundigungen auch hierfür zur Verfügung.

In den zahlenmäßig eher geringen Fällen, in denen ein Jäger oder eine Jägerin über keine Waffenbesitzkarte verfügt und eine solche auch nicht beantragen will (zum Beispiel, weil er oder sie nur gelegentlich mit einer Leihwaffe schießt), bedeutet die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für die Waffenbehörde einen Mehraufwand. Dennoch erscheint es zweckmäßig, dass Zuverlässigkeit und Eignung stets von einer Stelle geprüft werden, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Reglungen zur Befristung und damit der Speicherdauer bleiben von der Verweisung unberührt und richten sich nach den Fach-gesetzen (z.B. Jagdgesetze) oder ggf. behördlichen Anordnungen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG wird das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, für die Jagd von Schwarzwild und bestimmte invasive Arten aufgehoben. Der Einsatz von Nachtzieltechnik für die Jagd auf Schwarzwild und bestimmte invasive gebietsfremde Arten ist damit zulässig. Darüber hinaus gilt das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, nicht für die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung. Das Verbot der Nachtjagd nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG))

Die Änderung ist zum einen als Folgeänderung zur Verlängerung der Wohlverhaltensfrist in § 5 Absatz 2 WaffG erforderlich. Geschieht dies nicht, so sind Fälle wahrscheinlich, in denen beantragende Personen gemäß den Vorschriften des WaffG zwar nicht zuverlässig wären, jedoch durch die Verfassungsschutzbehörden keine entsprechende Nachricht erfolgen kann, da diesbezügliche Informationen bereits gelöscht wurden. Eine Anhebung der Wohlverhaltensfristen ohne entsprechende Anpassung der Regelhöchstspeicherfristen im Verfassungsschutzverbund würde demnach Personen ermöglichen, eine Waffenerlaubnis zu erlangen, obwohl diese laut WaffG eigentlich als unzuverlässig einzustufen wären. Ebenso ist hervorzuheben, dass in allen Bereichen des Extremismus und des Terrorismus eine vergleichbare Entwicklung festzustellen ist: Entwicklungen vollziehen sich hier in längeren Zeiträumen und ein mehrjähriges unauffälliges Verhalten muss nicht gleichbedeutend sein mit einem Ausstieg aus der Szene. Vielmehr können sich Personen in diesen Bereichen derart konspirativ verhalten, dass mitunter erst nach Ablauf eines Zehnjahreszeitraums weitere Erkenntnisse anfallen. Dies gilt sowohl für gewaltbereite als auch für nicht gewaltbereite Personen. Letztere können sich auch über einen längeren Zeitraum konspirativ radikalisieren. Die bestehende Regelhöchstspeicherfrist von zehn Jahren wird daher den aktuellen Gegebenheiten nicht gerecht. Zwar ist derzeit vorgesehen, dass per Einzelentscheidung eine längere Speicherfrist als 10 Jahre möglich ist. Bei besonders konspirativen Personen oder bei Personen, die sich vermeintlich aus der Szene zurückziehen, ist die Einzelfallentscheidung aber in der Regel ungeeignet, da es gerade aufgrund des unauffälligen Verhaltens keine Anhaltspunkte gibt, die eine Verlängerung rechtfertigen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b. Der für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erforderliche Sach-kundenachweis bedarf einer gesonderten Regelung, da es sich bei diesen Waffen nicht um herkömmliche Schusswaffen handelt. Entsprechend ist die Sachkundeprüfung an der Eigenart dieser Waffen auszurichten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen des § 6 Absatz 3 Waffengesetz bedingen die Einführung einer Eignung für Personen, die erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Es gelten bezüglich der Begutachtung die gleichen Kriterien wie für Fälle des § 6 Absatz 2 Waffengesetz, d.h. Anwendbarkeit des § 4 Absatz 2 – 5 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung. Regelungen für die Begutachtung der Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind redundant, da sich alle Personen gleich welchen Alters bei erstmaliger Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einer Begutachtung unterziehen müssen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 5 Absatz 5 und 6 Absatz 1 WaffG.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit des Bundespolizeipräsidiums für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach den neuen Regelungen in § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 des Waffengesetzes festgelegt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Behörden ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung zu gewähren.

1. Für die Vorgabe zur „Verarbeitung einer Anmeldung“ wurde auch die Anzahl der Personen ermittelt, die 2017 umgezogen sind. Dies ergab 10,3 Mill. Personen, also 12,5 % der Gesamtbevölkerung. OnDea: 2015091110071401. [↑](#footnote-ref-1)